

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Am 1. März 2010 trat das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung in Kraft. Es beruht auf einer geänderten Gesetzgebungskompetenz. Das Naturschutzrecht unterfällt aufgrund der Änderungen des Grundgesetzes im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 jetzt der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber kann daher das Naturschutzrecht materiell umfassend regeln, die Länder können nur solange und soweit gesetzgeberisch tätig werden, wie der Bundesgesetzgeber von seinem Recht keinen Gebrauch macht.

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungskompetenz mit dem Bundesnaturschutzgesetz Gebrauch gemacht. Die dort enthaltenen Bestimmungen verdrängen weitgehend das bis dahin bestehende Landesnaturschutzrecht. Einzelne Regelungen des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft gelten jedoch weiter. Dies betrifft insbesondere Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Weiter gelten auch die Regelungen, die von einer Öffnungsklausel des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst werden, ebenso auch Teilbereiche des bisherigen Landesrechts, bei denen der Bundesgesetzgeber auf eine eigene Regelung verzichtet hat, wie zum Beispiel organisationsrechtliche Bestimmungen. Die Frage, welche Bestimmungen des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft ganz oder in welchen Teilen fortgelten, ist nicht immer einfach zu entscheiden; beispielsweise sind es oftmals nur Teile von Sätzen mit einer Zuständigkeitsregelung, die weiter anwendbar sind. Dies führt zu einer wenig übersichtlichen Rechtslage, die sowohl für die Vollzugsbehörden als auch für die betroffenen Bürger nicht leicht nachzuvollziehen ist.

Im Zuge der Änderung der Gesetzgebungskompetenz wurde ein Abweichungsrecht für die Länder geschaffen, das ihnen erlaubt, an die Stelle der eigentlich bindenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes abweichendes Landesrecht zu setzen.

In den letzten Jahren wurden durch die Bundesländer neue Naturschutzgesetze erlassen, die auch neue Entwicklungen im Naturschutz aufgreifen. Auch für das Naturschutzrecht in Thüringen ergibt sich insoweit weiterer Regelungsbedarf.

Auch in einer Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen sind Anpassungen aufgrund der geänderten Rechtslage erforderlich.

## B. Lösung

Erlass eines Ablösungsgesetzes zum bisherigen Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in Artikel 1, das Regelungen für die Bereiche trifft, die das Bundesnaturschutzgesetz nicht regelt. Dies betrifft Zuständigkeiten und organisationsrechtliche Fragen, Verfahrensregelungen und die Ausschöpfung von Öffnungsklauseln. Zudem wird in einigen Fällen vom Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Die Regelungen nehmen regelmäßig bisheriges, meist weiter geltendes Landesrecht auf und führen es fort beziehungsweise passen es, soweit erforderlich, an das Bundesnaturschutzgesetz an.

Aktuelle Entwicklungen im Naturschutz werden aufgegriffen und mit dem Ablösungsgesetz umgesetzt. Zudem werden einige rechtspolitische Akzente gesetzt. Beispielhaft sind die Verankerung der Natura-2000-Stationen in Artikel 1 § 16 Abs. 5 als Einrichtungen zur Unterstützung und Ergänzung des behördlichen Naturschutzes zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Aufnahme der Schutzgebietskategorie Nationales Naturmonument, die Stärkung des Bildungsauftrags der Nationalen Naturlandschaften, das Gentechnikverbot bei hochwertigen Schutzgebieten und die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Verordnung, die in Ergänzung und Entlastung des Gesetzes weitere Regelungen zum Vollzug der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG trifft (Landeskompensationsverordnung), zu nennen.

## C. Alternativen

Aufgrund der infolge des Inkrafttretens des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 eingetretenen unübersichtlichen Rechtslage besteht zu der mit diesem Mantelgesetz erfolgenden umfassenden Neuregelung des Landesnaturschutzrechts keine Alternative.

## D. Kosten

Das Bundesnaturschutzgesetz hat umfassende Regelungen im Naturschutzrecht getroffen, neben der ein Teil der Regelungen des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft weiter gilt. Soweit Kosten durch neue Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes verursacht werden, entstehen diese bereits seit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs für das Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich für die Länder durch das Gesetz jedoch kein Mehraufwand für den Vollzug, weil der Bund an Neuregelungen nur Bestimmungen aufnahm, die es in den Ländern zumindest zum Teil bereits gab, und zugleich auch auf Bestimmungen aus dem Landesrecht verzichtete. Der Bundesgesetzgeber geht daher davon aus, dass sich Be- und Entlastungen im Ergebnis die Waage halten.

Soweit Bestimmungen des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft, die Kosten verursachen, seitdem weiter gelten und in dem Ablösungsgesetz fortgeführt werden, entstehen ebenfalls keine neuen Kosten.

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das Land

Durch die Pflicht des Landes, dass bestimmte Grundstücke auch bei Verpachtung vorbildlich bewirtschaftet werden sollen, könnten sich - soweit dies bisher nicht der Fall ist - Pachtmindereinnahmen ergeben. Da diese Verpflichtung jedoch nur für Grundstücke in Schutzgebieten gilt und

diese schon bisher ihrem Naturschutzwert entsprechend bewirtschaftet wurden, ist nicht von einer Pachteinbuße auszugehen.

Der aufgrund des Inkrafttretens des Bundesnaturschutzgesetzes entfallene und in das Thüringer Naturschutzgesetz (Artikel 1) wieder aufgenommene Vorrang des Vertragsnaturschutzes lässt sich nur verwirklichen, wenn entsprechende Förderprogramme vorhanden sind. Ihre Ausstattung obliegt dem Haushaltsgesetzgeber. Entsprechendes gilt für die Förderung der anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Unterstützung der Wahrnehmung ihrer sich aus der Anerkennung ergebenden Mitwirkungsrechte.

Für die oberste Naturschutzbehörde ist festzustellen:  
Wenn ein Landschaftsprogramm aufgestellt wird, erfolgt die Finanzierung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Ausweisungsverfahren für ein Biosphärenreservat erfordert kein zusätzliches Personal und verursacht für die Auslegung nur unwesentliche Sachkosten, die im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt werden.

Die Erteilung des Einvernehmens zu einer Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde über einen Naturpark sowie die Herstellung des Benehmens mit der obersten Landesplanungsbehörde erfordert kein zusätzliches Personal und verursacht keine gesonderten Sachkosten.

Die Auswahl der Gebiete, die der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu melden sind, ist abgeschlossen und verursacht somit weder Personal- noch Sachkosten. Die Mitteilung neuer Erkenntnisse hinsichtlich dieser Gebiete an das für Naturschutz zuständige Bundesministerium erfolgt durch vorhandenes Personal und verursacht keine gesonderten Sachkosten.

Die Aufrechterhaltung der Natura-2000-Stationen bedarf nach dem Auslaufen der bestehenden Förderungen, für die Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2016 und 2018 bestehen, weiterhin Landesmittel (für den bisherigen Umfang beträgt der Bedarf etwa 1,63 Millionen Euro pro Jahr, für 2020 ff. belaufen sich die geplanten Ausgaben auf rund 1,93 Millionen Euro pro Jahr). Die Koordinierungsstelle führt grundsätzlich nicht zu Mehrkosten, weil diese Stelle Aufgaben für alle Natura-2000-Stationen wahrnimmt und die Natura-2000-Stationen insoweit von entsprechenden Kosten entlastet.

Die aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung für die Länder entstandenen Zuständigkeiten führen, soweit sie in diesem Gesetz der obersten Naturschutzbehörde zugeordnet werden, nicht zu einem Personalmehrbedarf. Bei der in Artikel 1 § 3 Abs. 5 bestimmten Naturschutzfachbehörde entsteht durch die neuen Aufgaben jedoch ein Personalmehrbedarf (eine Stelle des höheren Dienstes), der aus dem Stellenkontingent des Geschäftsbereichs des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zu decken ist. Sachkosten können insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit entstehen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltstitel. Die Festlegung von Datenformaten und Dateninhalten für die Weitergabe von Daten anderer Stellen an die Naturschutzfachbehörde zur Übernahme in das

Fachinformationssystem Naturschutz erfordert kein zusätzliches Personal und verursacht keine Sachkosten.

Die Berufung von Mitgliedern des Landesnaturschutzbeirats und des Fachbeirats für Arten- und Biotopschutz erfordert kein zusätzliches Personal und verursacht keine gesonderten Sachkosten.

Die in Artikel 10 geregelte Kostentragung für die Hinweistafeln für die Ausweisung eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments durch die oberste Naturschutzbehörde verursacht in Bezug auf einen Nationalpark keine Personal- und Sachkosten, da die Beschilderung bereits existiert. Für das Nationale Naturmonument werden keine zusätzlichen Personalkosten für die Beschaffung, jedoch Sachkosten entstehen, die noch nicht beziffert werden können, da die Anzahl noch nicht feststeht und aufgrund der Längenausdehnung ein Vergleich mit anderen Schutzgebieten nicht unmittelbar möglich ist. Die Finanzierung der Sachkosten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die obere Naturschutzbehörde gilt:

Die Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen verursacht keine zusätzlichen Personalkosten. Zusätzliche Sachkosten können entstehen durch die Vergabe von Gutachten als Grundlage für Landschaftsrahmenpläne. Diese Sachkosten hängen von Umfang und Inhalt des jeweiligen Plans ab und lagen in vergleichbaren Fällen zwischen 50.000 und 500.000 Euro. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes gegenüber der Regionalplanung verursacht keine zusätzlichen Personalkosten und erfordert keine gesonderten Sachkosten.

Die Herstellung des Benehmens zu Vorhaben, die mit Eingriffen verbunden sind, wenn auf der unteren Verwaltungsebene ein Einvernehmen nicht zustande kommt, sowie bei Vorhaben, die einer Zulassung durch oder einer Anzeige an eine Bundesbehörde bedürfen, verursacht keine zusätzlichen Personalkosten und erfordert keine gesonderten Sachkosten. Das gleiche gilt für die Führung des Kompensationsverzeichnisses für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten durch die obere Naturschutzbehörde verursacht keine zusätzlichen Personalkosten und erfordert keine gesonderten Sachkosten.

Die Erteilung der Genehmigung zur Führung einer der Bezeichnungen "Vogelschutzwarte", "Vogelwarte", "Vogelschutzstation", "Thüringer Lehrstätte für Naturschutz" und "Thüringer Naturschutzakademie" verursacht keine zusätzlichen Personalkosten und erfordert keine gesonderten Sachkosten.

Für folgende Aufgaben wird die obere Naturschutzbehörde abweichend vom bisherigen Recht zuständig:

a) Anstelle der unteren Naturschutzbehörden:

aa) Begleitung von Eingriffsvorhaben nach Artikel 1 § 7 Abs. 2 bei bestimmten Vorhaben von landesweiter Bedeutung; dies betrifft regelmäßig Fälle, in denen bisher aufgrund der landesweiten Bedeutung, der Schwierigkeit der Angelegenheit oder der Zuständigkeit mehrerer unterer Naturschutzbehörden eine Einzel-

fallübertragung der Zuständigkeit erfolgte, so dass hier keine zusätzlichen Kosten entstehen

- bb) notwendige Befreiungen und artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigungen bei den in Doppelbuchstabe aa genannten Vorhaben

Es handelt sich in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb regelmäßig um Planfeststellungsverfahren, bei denen diese naturschutzrechtlichen Zulassungen konzentriert werden und eine gesonderte Genehmigung durch die Naturschutzbehörde nicht erfolgt; zusätzliches Personal ist hierfür nicht erforderlich.

- cc) artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für Dritte für die Durchführung vor allem von Erfassungsarbeiten im Auftrag der Naturschutzfachbehörde
- dd) artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Vogelberingung im Rahmen der Beringungsprogramme der Vogelwarte Hidensee
- ee) Befreiungen von den Verboten in Naturschutzgebieten und gleichwertigen Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate und Befreiungen vom Gentechnikverbot für weitere Schutzgebiete
- ff) Ausnahmegenehmigungen von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotope und Befreiungen, wenn die obere Naturschutzbehörde auch für die zugleich erforderliche jeweils andere Zulassung zuständig ist; hier wird das Verfahren bei einer Behörde konzentriert

b) Im Übrigen:

- aa) die Zulassung anderer Tätigkeiten als der Forschung und der Erhaltung von Arten außerhalb natürlicher Lebensräume (Ex-situ-Erhaltung) aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014
- bb) die Ausweisung und Änderung von Naturparken; dies führt zu keinem zusätzlichen Personalbedarf bei der oberen Naturschutzbehörde, weil die Ausweisungen der fünf Naturparke abgeschlossen sind und künftig allenfalls kleinere Änderungsverfahren der Rechtsverordnungen über die Schutzgebiete notwendig werden könnten, die mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können

Durch die Neugestaltung des Vorkaufsrechts entfällt bei der oberen Naturschutzbehörde eine Vielzahl von Prüfungen von Kaufverträgen; soweit eine Prüfung weiterhin erfolgt, entfällt die Erstellung eines Negativattests bei Nichtausübung des Vorkaufsrechts.

Die Wiederaufnahme der Regelung zur vereinfachten Herausnahme von ortsnahen Flächen aus Landschaftsschutzgebieten für zehn Jahre nach Artikel 1 § 36 Abs. 9 entlastet die obere Naturschutzbehörde von den sonst notwendigen Verfahren der Änderung der Abgrenzung der betreffenden Landschaftsschutzgebiete, um die Aufstellung von Bebauungsplänen, die sonst dem Schutzzweck widersprechen, zu ermöglichen.

Das hierdurch entlastete Personal kann zur Erfüllung der neuen Aufgaben eingesetzt werden. In der Summe ist eine Aufstockung des Personals in der oberen Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Die Regelung zum Fachinformationssystem Naturschutz nach Artikel 1 § 25 schreibt weitgehend den Ist-Zustand fest sowie die in den letzten Jahren entwickelten Planungen für die Zukunft. Konkrete zeitliche Zielvorgaben, die mit konkreten Kosten verbunden sind, werden nicht getroffen, die Weiterentwicklung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Finanzielle Auswirkungen für die Kommunen

Hinsichtlich der Pflicht der Kommunen, dass bestimmte Grundstücke auch bei Verpachtung vorbildlich bewirtschaftet werden sollen, gilt das zur entsprechenden Pflicht des Landes unter 1. Gesagte; mit Pachtmindereinnahmen ist nicht zu rechnen.

Folgende Einzelaufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde waren bereits bisher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten hierfür Mittel über den kommunalen Finanzausgleich, eine Änderung des Inhalts oder Umfangs dieser Aufgaben erfolgt durch das Ablösegesetz nicht, zusätzliches Personal oder weitere Sachkosten sind nicht erforderlich:

- a) Aufstellung und Fortschreibung der Landschaftspläne,
- b) Stellungnahmen zu Grünordnungsplänen von Gemeinden,
- c) Erteilung einer Eingriffsgenehmigung bei Vorhaben, die zu einem Eingriff in Natur und Landschaft führen und keiner anderen Zulassung bedürfen, Erteilung des Einvernehmens bei der Zulassung von Vorhaben, die zu einem Eingriff in Natur und Landschaft führen und von einer anderen unteren Behörde zugelassen werden, Erteilung des Benehmens in den Fällen, in denen die Zulassungsbehörde eine obere oder oberste Behörde ist, soweit die Zuständigkeit nicht bei der oberen Naturschutzbehörde liegt, Untersagung eines ungenehmigten Eingriffs,
- d) Ausweisung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
- e) Genehmigungen, Beseitigungsverfügungen und Entgegennahme von Anzeigen in weiter bestehenden Schutzgebieten,
- f) Aufstellung von Hinweisschildern für Schutzgebiete,
- g) Erteilung von Ausnahmen vom Beeinträchtungsverbot für gesetzlich geschützte Biotop,
- h) Mitteilung an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte auf Anfrage zum Bestand eines gesetzlich geschützten Biotops und zu dafür geltenden Verboten,
- i) Abwehr von Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops bei Nutzungsaufgabe,
- j) Prüfung von Projekten in Natura-2000-Gebieten, die keines anderen Zulassungsverfahrens bedürfen,
- k) Vollzug des Artenschutzrechts, soweit nicht im Einzelfall eine andere Zuständigkeit besteht,
- l) Sperrungen von dem Betretensrecht unterfallenden Flächen, Genehmigung von Sperrungen Dritter und Erteilung von Ausnahmen für die Errichtung baulicher Anlagen an Gewässerufern,
- m) Erteilung der Ermächtigung zur Kennzeichnung von Erholungswegen,
- n) Ausübung des Vorkaufsrechts,

- o) Erteilung von Befreiungen insbesondere von Verboten in geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern,
- p) Erteilung von Erlaubnissen in übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten.

Die geplanten Zuständigkeitsverlagerungen von den unteren Naturschutzbehörden auf die obere Naturschutzbehörde sowie die wenigen neuen Zuständigkeiten für die unteren Naturschutzbehörden werden im Ergebnis eher zu einer Entlastung als zu einer Belastung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten führen. Die Fallzahlen sind bei diesen mit null bis drei Fällen pro untere Naturschutzbehörde pro Jahr regelmäßig gering.

Hinsichtlich der von den unteren Naturschutzbehörden auf die obere Naturschutzbehörde verlagerten Zuständigkeiten wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Folgende neue Zuständigkeiten werden im Ablösungsgesetz bestimmt:

- a) Befreiungen für die Beseitigung einer Allee sowie für deren Charakter ändernde Handlungen; derartige Vorhaben werden meist im Rahmen des Ausbaus von Straßen anfallen und dementsprechend in einem konzentrierenden Planfeststellungsverfahren, nicht in einem gesonderten Verfahren, behandelt werden,
- b) Befreiungen vom Schutz für bestimmte Anpflanzungen zur Kompensation von Eingriffen,
- c) die Zulassung der Durchführung von Forschung und Ex-situ-Erhaltung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014,
- d) Ausnahmen bei den Verboten des durch Artikel 1 § 21 eingeführten Horstschutzes für bestimmte, enumerativ genannte Großvögel; zum Teil ist hier kein zusätzliches Verfahren erforderlich, weil die Handlung einem artenschutzrechtlichen Verbot nach § 44 BNatSchG unterfällt.

Entlastungen bei den unteren Naturschutzbehörden über die Verlagerung von Zuständigkeit auf die obere Naturschutzbehörde hinaus entstehen durch

- a) das Zurückgehen von einer Genehmigung für Tiergehege auf eine reine Anzeigepflicht; wie stark die Entlastung wirkt, hängt davon ab, ob die angezeigten Tiergehege den fachlichen Anforderungen entsprechen, also keine behördlichen Auflagen zu erteilen sind,
- b) den Verzicht auf die Ausstellung eines Negativattests im Rahmen des Vorkaufsrechts.

Bei neuen Verwaltungsverfahren erheben die unteren Naturschutzbehörden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen), denen die anfallenden Kosten gegenzurechnen sind.

### 3. Finanzielle Auswirkungen für die Wirtschaft und die Bürger

Soweit unter 1. und 2. neue Verfahren genannt sind, führen diese bei den Antragstellern zu einer Gebührenbelastung. Es ist jedoch von einer regelmäßigen Fallzahl von null bis drei Fällen pro Jahr je Gebiet eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt je Verfahrensart auszugehen, so dass die Belastung gering ist.

Der Verzicht auf eine Genehmigung für Tiergehege zugunsten eines Anzeigeverfahrens entlastet die Bürger, weil mangels Genehmigungsverfahren keine Gebühren anfallen. Durch den Verzicht auf die Erstellung

von Negativattesten beim Vorkaufsrecht werden die Bürger ebenfalls entlastet, weil keine Genehmigungsbescheide zu erlassen sind.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags o.V.i.A.  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 4. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 12./13./14. Dezember 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Thüringer Gesetz**

**zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes  
und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des  
Naturschutzes und der Landschaftspflege  
(Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-)**

**Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Verwirklichung der Ziele, Zusammenarbeit der Behörden
- § 2 Naturschutzbehörden

**Zweiter Abschnitt****Landschaftsplanung**

- § 3 Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne
- § 4 Landschaftspläne, Grünordnungspläne

**Dritter Abschnitt****Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

- § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 6 Verursacherpflichten, Zulässigkeit von Eingriffen, Flächenpool, Verfahren, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 7 Zuständigkeiten bei Eingriffen in Natur und Landschaft

**Vierter Abschnitt****Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

- § 8 Biotopverbund
- § 9 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
- § 10 Verfahren der Unterschutzstellung
- § 11 Einstweilige Sicherstellung
- § 12 Kennzeichnung und Register der Schutzgebiete
- § 13 Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke
- § 14 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 15 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 16 Netz "Natura 2000"
- § 17 Gentechnisch veränderte Organismen

**Fünfter Abschnitt****Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,  
ihrer Lebensstätten und Biotope**

- § 18 Zuständigkeiten im Artenschutz
- § 19 Tiergehege
- § 20 Horstschutz

**Sechster Abschnitt**  
**Erholung in Natur und Landschaft**

- § 21 Betreten der freien Landschaft, Freihaltung von Gewässern und Uferzonen
- § 22 Kennzeichnung von Erholungswegen in der freien Landschaft

**Siebter Abschnitt**  
**Weitere Einrichtungen des Naturschutzes,  
Naturschutzinformation**

- § 23 Aufgaben der Naturschutzfachbehörde
- § 24 Fachinformationssystem Naturschutz
- § 25 Stiftung Naturschutz Thüringen

**Achter Abschnitt**  
**Ehrenamtlicher Naturschutz,  
Mitwirkung von anerkannten  
Naturschutzvereinigungen**

- § 26 Naturschutzbeiräte
- § 27 Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz
- § 28 Beauftragte für Naturschutz
- § 29 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

**Neunter Abschnitt**  
**Eigentumsbindung, Befreiungen**

- § 30 Duldungspflicht
- § 31 Vorkaufsrecht
- § 32 Befreiungen
- § 33 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich
- § 34 Schutz von Bezeichnungen

**Zehnter Abschnitt**  
**Bußgeldbestimmungen**

- § 35 Bußgeldbestimmungen

**Elfter Abschnitt**  
**Fortgeltung von Schutzbestimmungen,  
Übertragung von Ermächtigungen,  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 36 Fortgeltung von Schutzbestimmungen
- § 37 Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Verwirklichung der Ziele, Zusammenarbeit der Behörden  
(zu den §§ 2 und 3 BNatSchG,  
abweichend von § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 BNatSchG)

(1) Ergänzend zur Regelung des § 2 Abs. 2 BNatSchG haben auch die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Ergänzend zur Regelung des § 3 Abs. 5 BNatSchG haben die in Satz 1 genannten Stellen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 4 BNatSchG sollen für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, Natura-2000-Gebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Eigentum oder Besitz des Landes, der Landkreise oder der Gemeinden zusätzlich in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt nach Möglichkeit weiterentwickelt werden. Bei der Überlassung dieser Grundstücke zur Nutzung an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1 sicherzustellen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 3 BNatSchG sollen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere den Vertragsnaturschutz, vorrangig nutzen, soweit sie dem Ziel in gleicher Weise dienen und nicht zu einer unangemessenen Verzögerung führen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit einschließlich der naturwissenschaftlichen Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der auf Dauer angelegte Vertragsnaturschutz sind zu unterstützen.

(5) Die Anordnung einer Naturschutzbehörde, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 2

Naturschutzbehörden  
(zu § 3 BNatSchG)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und nach § 36 Abs. 1 und 2 fortgeltenden Vorschriften sowie des unmittelbar geltenden, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaften und treffen

nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, wenn dies wegen der besonderen naturschutzrechtlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, wegen der Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist. Die oberste Naturschutzbehörde veröffentlicht im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Thüringen.

(3) Obere Naturschutzbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Sie ist auch zuständig für die Ausbildung für die gehobene und höhere Verwaltungslaufbahn im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Wenn für ein Verfahren einschließlich der Beteiligung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG neben der oberen Naturschutzbehörde gleichzeitig eine untere Naturschutzbehörde zuständig ist, geht diese Zuständigkeit auf die obere Naturschutzbehörde über.

(4) Untere Naturschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erfüllen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde jeweils im übertragenen Wirkungsbereich. Die unteren Naturschutzbehörden unterstehen dabei der Rechts- und Fachaufsicht der übergeordneten Naturschutzbehörden. Die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 18 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(5) Naturschutzfachbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

## **Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung**

### § 3

#### Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne (zu § 10 BNatSchG)

(1) Von der obersten Naturschutzbehörde wird ein Landschaftsprogramm als Fachplan aufgestellt und fortgeschrieben. Seine raumbedeutsamen Inhalte werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung unter Abwägung mit den anderen Belangen in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen.

(2) Von der oberen Naturschutzbehörde werden Landschaftsrahmenpläne als Fachpläne für das Gebiet der

Planungsregionen aufgestellt und fortgeschrieben. Ihre raumbedeutsamen Inhalte werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 3 ThürLPIG unter Abwägung mit den anderen Belangen in die Regionalpläne aufgenommen. Die obere Naturschutzbehörde vertritt auch darüber hinaus die Belange des Naturschutzes gegenüber der Regionalplanung.

(3) Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung gilt das Thüringer UVP-Gesetz (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den folgenden Sätzen Abweichendes geregelt ist. Die Pläne müssen die über § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG hinausgehenden positiven und negativen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, 2018 I S. 472) in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Die Pläne müssen die Anforderungen nach § 40 UVPG inhaltlich erfüllen; ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich. Die Auslegung der Pläne nach § 3 ThürUVPG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 UVPG findet für den Landschaftsrahmenplan in der oberen Naturschutzbehörde statt; die Bekanntmachung der Auslegung und die Auslegung erfolgen auch über das Internet. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Pläne, die aufgrund einer Prüfung nach § 2 Abs. 3 ThürUVPG keiner Strategischen Umweltprüfung bedürfen.

#### § 4

#### Landschaftspläne, Grünordnungspläne (zu § 11 BNatSchG)

(1) Die Landschaftspläne werden als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden aufgestellt und fortgeschrieben.

(2) Landschaftspläne benachbarter Räume sind aufeinander abzustimmen. § 3 Abs. 3 gilt für Landschaftspläne entsprechend; die Auslegung findet in der zuständigen unteren Naturschutzbehörde statt.

(3) Fertiggestellte Landschaftspläne sind der oberen Naturschutzbehörde und den berührten Gemeinden unter Beifügung eines Exemplars anzuzeigen, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu informieren. Der Landschaftsplan kann bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde von jedermann eingesehen werden; er soll über das Internet zugänglich gemacht werden.

(4) Grünordnungspläne werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne von den Trägern der Bauleitplanung erstellt. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen; sie hat insbesondere fachliche Hinweise zur Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung zu geben. Grünordnungspläne bedürfen keiner Strategischen Umweltprüfung.

**Dritter Abschnitt**  
**Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

§ 5  
Eingriffe in Natur und Landschaft  
(abweichend von § 14 BNatSchG)

Abweichend von § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind zusätzlich zu den dort genannten Fällen nicht als Eingriff anzusehen:

1. die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten und die Sanierung von durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Gewässerunreinigungen im Sinne des § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund einer Anordnung nach § 10 BBodSchG oder eines nach § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärten Sanierungsplanes, soweit dieser hinsichtlich der künftigen Nutzung keine Änderung der Nutzungsart vorschreibt,
2. regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,
3. behördlich angeordnete oder regelmäßig erforderliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung insbesondere von geschützten Gebieten nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG sowie Einrichtungen zur Information über Natur und Landschaft,
4. die mit dem Bau und der Erweiterung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen verbundene Bodenversiegelung, wenn dies, insbesondere an Gefällstrecken oder im unmittelbaren Einmündungsbereich zu öffentlichen Straßen, aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

§ 6  
Verursacherpflichten, Zulässigkeit von Eingriffen,  
Flächenpool, Verfahren, Ermächtigung zum Erlass  
von Rechtsverordnungen  
(zu den §§ 15 bis 17 BNatSchG)

(1) Als maßgeblicher Ausgangszustand einer Fläche, die für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden soll, gilt in Fällen einer aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen landwirtschaftlichen Bodennutzung, der Zustand vor dieser Einschränkung oder Unterbrechung.

(2) Zur Kompensation sollen vorrangig zu diesem Zweck vorgehaltene gleich geeignete Maßnahmen herangezogen werden (Flächenpool); Näheres ist in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 zu regeln.

(3) Ist geplant, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde durch den Vorhabenträger bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.

(4) Eine Abwägungsentscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG mit dem Ergebnis eines Nachrangs der Belange von Natur und Landschaft ist schriftlich zu begründen.

(5) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einer von der Zulassungsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist vom Vorhabenträger umzusetzen. Erfüllt der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung eine Auflage nicht oder leistet er eine von der Zulassungsbehörde verlangte Ersatzzahlung oder Sicherheit nicht, hat diese die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Pflichten zu untersagen oder die Zulassung zu widerrufen. Widerruft sie die Zulassung, kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustands auf Kosten des Pflichtigen fordern oder selbst vornehmen lassen.

(6) Die Prüfung der sach- und fristgerechten Durchführung der Vermeidungs-, der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie von Auflagen, die aus dem besonderen Artenschutz resultieren, erfolgt durch die Zulassungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(7) Soweit der Verursacher zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht in der Lage ist, kann die Zulassungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde oder die zuständige Naturschutzbehörde selbst diese Maßnahmen auf seine Kosten durchführen. Die Kosten sind durch Bescheid festzusetzen. Die Bezahlung kann vom Verursacher im Voraus verlangt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auch die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich übernehmen.

(8) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelbeispiele für Eingriffe festzusetzen sowie Näheres

1. zur Kompensation von Eingriffen, insbesondere zu
    - a) Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
    - b) § 15 Abs. 3 und 4 BNatSchG einschließlich
      - aa) näherer Bestimmungen zu einer Verpflichtung zur Entsiegelung,
      - bb) der Festsetzung der Voraussetzungen, unter denen die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher auf Dritte übertragen werden kann in Abweichung von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG und
      - cc) Bestimmungen zum Naturraum einschließlich der Möglichkeit zur Abweichung von der Bindung von Ersatzmaßnahmen an den Naturraum nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG,
  2. zu dem in den Absätzen 5 und 6 und in § 17 Abs. 1 bis 10 BNatSchG geregelten Verfahren,
  3. zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools sowie
  4. zum Kompensationsverzeichnis
- zu regeln. Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG Gebrauch gemacht hat, umfasst dies auch die Ermächtigung, von den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG abzuweichen. Die Festsetzung der Regelbeispiele für Eingriffe und die Bestimmungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ergehen im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium. Die Bestimmungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa ergehen im

Einvernehmen mit den für Verkehr, Bau, Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zuständigen Ministerien; Bestimmungen mit Bezug zu der Kompensation für Nutzungsartenänderungen nach § 10 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung ergehen im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium.

(9) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren ihrer Erhebung näher zu regeln. Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu leisten.

#### § 7

Zuständigkeiten bei Eingriffen in Natur und Landschaft  
(zu § 17 BNatSchG)

(1) Zuständige zu beteiligende Behörde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde, mit der das Einvernehmen herzustellen ist, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist. Ist die Behörde, die den Eingriff zulässt oder durchführt oder bei der er angezeigt wird, eine untere Verwaltungsbehörde und kommt das Einvernehmen auf der unteren Verwaltungsebene nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. § 18 Abs. 3 BNatSchG bleibt unberührt.

(2) Bedarf der Eingriff einer Zulassung durch oder einer Anzeige an eine obere oder oberste Landesbehörde, so ist bei

1. Neu- und Ausbaurvorhaben von Bundesfernstraßen,
2. kreisübergreifenden Neubaurvorhaben von Landesstraßen,
3. kreisübergreifenden Neu- und Ausbaurvorhaben von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr,
4. kreisübergreifenden Neubaurvorhaben von Schienenwegen und
5. wasserwirtschaftlichen und anderen infrastrukturellen Großprojekten der Energieversorgung von kreisübergreifender Bedeutung

das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen; bei den übrigen Vorhaben ist das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen, sofern nicht die obere Naturschutzbehörde die Herstellung des Benehmens mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde an sich zieht.

(3) Bedarf der Eingriff einer Zulassung durch oder einer Anzeige an eine Bundesbehörde, so ist das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

(4) In den Fällen, in denen neben der Bauaufsichtsbehörde noch andere Behörden zuständig sind, trifft die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG die Bauaufsichtsbehörde.

(5) Zuständige Behörde für die Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde. Zuständige Behörde nach § 17 Abs. 8 BNatSchG ist, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden nach anderen Bestimmungen, die untere Naturschutzbehörde; sie

informiert die anderen zuständigen Behörden von einer Untersagung.

(6) Die obere Naturschutzbehörde führt das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG.

#### **Vierter Abschnitt**

#### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

##### **§ 8 Biotopverbund (zu § 21 BNatSchG)**

Die Konzeption, Sicherung und Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbunds sind Aufgaben der Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im örtlichen, regionalen und landesweiten Maßstab.

##### **§ 9 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 Abs. 2 BNatSchG)**

(1) Erklärt werden

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente durch Gesetz,
2. Biosphärenreservate durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde,
3. Naturparke durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, die sich mit der obersten Landesplanungsbehörde ins Benehmen setzt,
4. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde und
5. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile durch Rechtsverordnung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Die Zuständigkeiten nach Satz 1 gelten entsprechend für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich kann in der Rechtsverordnung mit Worten beschrieben werden, es können Karten als Bestandteil der Rechtsverordnung verkündet werden oder es kann in der Rechtsverordnung auf Karten Bezug genommen werden, die niedergelegt werden. Die Niederlegung erfolgt entweder in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form mindestens bei der erlassenden Behörde; dort kann jedermann zu den Dienstzeiten Einsicht nehmen. Bei einer Niederlegung soll eine Übersichtskarte als Bestandteil der Rechtsverordnung mitveröffentlicht werden.

(3) Werden Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 oder Anordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, die nach § 36 Abs. 2 fortgelten, nur dadurch geändert, dass die der Ausweisung der Gebiete zugrunde liegenden analogen Karten durch unveränderliche digitale Karten ersetzt werden, findet § 10 keine Anwendung. Bei der Ersetzung ist sicherzustellen, dass die ursprünglich festgelegten Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der naturschutz-

rechtlich geschützten Gebiete mit den in den digitalen Karten festgelegten Grenzen übereinstimmen. Maßgeblich für die Lage und Abgrenzung der nach § 36 Abs. 2 übergeleiteten Naturschutzgebiete sind die Karten, die bei der oberen Naturschutzbehörde am 28. April 2006 archivmäßig hinterlegt sind; spätere Änderungen durch Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Die obere Naturschutzbehörde sieht in Rechtsverordnungen über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete für Genehmigungen und Beseitigungsverfügungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde vor. Soweit in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete, die zwischen dem 9. Februar 1993 und dem 30. April 2008 erlassen wurden, für die Entgegennahme von Anzeigen sowie für die Erteilung einer Zustimmung oder des Einvernehmens die obere Naturschutzbehörde zuständig ist, tritt an deren Stelle die zuständige untere Naturschutzbehörde.

(5) Schutzerklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind durch Rechtsverordnung von den zuständigen Naturschutzbehörden aufzuheben.

(6) Zur Gewährleistung einer möglichst unbeeinflussten Entwicklung der Natur

1. können in Naturschutzgebieten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für die gesamte Fläche oder für Teilflächen untersagt werden,
2. ist in Nationalparks auf mindestens 75 Prozent der Fläche und in Biosphärenreservaten auf mindestens drei Prozent der Fläche auf Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu verzichten.

(7) Auf die Schutzerklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 kann verzichtet werden, wenn der Schutzzweck im Zusammenwirken von Grundeigentümer und zuständiger Naturschutzbehörde im Wege des Vertragsnaturschutzes langfristig erreicht werden kann.

#### § 10

##### Verfahren der Unterschutzstellung (zu § 22 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Der Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgebiets ergeben, den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Rechtsverordnung berührt werden, sowie den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten. Die erlassende Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der erlassenden Behörde nach vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist von mindestens einem Monat gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, kann die zuständige Naturschutzbehörde davon ausgehen, dass die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Rechtsverordnung nicht berührt werden.

(2) Der Entwurf einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist mit Karten für die Dauer eines Monats öffentlich bei der erlassenden Naturschutzbehörde auszulegen und auf einer Internetseite zu veröffentlichen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich durch die erlassende Naturschutzbehörde mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden können; dies kann auch über ein auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde zur Verfügung gestelltes Formular erfolgen, soweit die erlassende Naturschutzbehörde diese Möglichkeit eröffnet. Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde zu veröffentlichen. Ein Hinweis auf die Auslegung soll auch in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 Satz 1 sind Verordnungsentwürfe der obersten und oberen Naturschutzbehörde mit Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten während der Sprechzeiten elektronisch zur Einsichtnahme bereitzustellen; in der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2 ist darauf hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen auch auf der Internetseite der räumlich betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu veröffentlichen, sie soll zudem ortsüblich erfolgen.

(4) Mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer Rechtsverordnung über ein Naturschutzgebiet oder ein Biosphärenreservat gilt in dem betroffenen Gebiet § 11 Abs. 3 entsprechend; bei Biosphärenreservaten jedoch nur in Bezug auf die Kern- und Pflegezonen.

(5) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 durchgeführt werden.

(6) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen genügt anstelle des Verfahrens nach Absatz 2 die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit sie bekannt oder mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind.

(7) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(8) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Bei der erneuten Auslegung und Anhörung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den erweiterten Teilen vorgebracht werden können.

(9) Wird eine Rechtsverordnung nur unwesentlich geändert, entfällt das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6. Bei einer wesentlichen Änderung kann auf das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 verzichtet werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Findet jedoch eine erneu-

te Auslegung und Anhörung statt, kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

(10) Eine Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 bis 3 sowie in den Absätzen 5 und 6 genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Eine Rechtsverordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wenn sie eine Rechtsverordnung, die an einem Verfahrens- oder Formfehler leidet, ersetzt. Eine Verletzung der in Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 genannten Verfahrensvorschriften bleibt unbeachtlich.

§ 11  
Einstweilige Sicherstellung  
(zu § 22 Abs. 3 BNatSchG)

(1) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt durch die jeweils für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zuständige Naturschutzbehörde.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt durch Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 kann die einstweilige Sicherstellung eines Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils auch durch Verwaltungsakt erfolgen. Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,
3. die Dauer der Sicherstellung und
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

(3) Die zum Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt, soweit sie nicht geeignet ist, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. In der Sicherstellungsanordnung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

§ 12  
Kennzeichnung und Register der Schutzgebiete  
(zu § 22 Abs. 4 BNatSchG)

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde trägt die geschützten Teile von Natur und Landschaft in elektronische Verzeichnisse auf der Grundlage amtlicher Karten oder Orthofotos ein, die bei der Naturschutzfachbehörde geführt werden.

(2) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind mittels amtlicher Schilder durch die untere Naturschutzbehörde, im Bereich von Waldflächen durch die untere Forstbehörde in Amtshilfe, kenntlich zu machen; die Auslagen trägt die jeweils für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zuständige Naturschutzbehörde. Der Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat die Aufstellung von Schildern zu dulden. Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere

Form, Beschriftung und Aufstellung der amtlichen Schilder, zu regeln. Die Kennzeichnung ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5.

(3) Die Bezeichnungen "Naturschutzgebiet", "Nationalpark", "Nationales Naturmonument", "Landschaftsschutzgebiet", "Biosphärenreservat", "Naturpark", "geschützter Landschaftsbestandteil" und "Naturdenkmal" sowie die für ihre Kennzeichnung bestimmten amtlichen Schilder dürfen nur für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz und diesem Gesetz geschützten Gebiete verwendet werden. Die Benutzung von zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnungen ist unzulässig.

#### § 13

Nationalparke, Nationale Naturmonumente,  
Biosphärenreservate, Naturparke  
(zu den §§ 24, 25 und 27 BNatSchG,  
abweichend von § 25 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturparke nehmen Aufgaben in der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung wahr.

(2) Abweichend von § 25 Abs. 1 BNatSchG können zu Biosphärenreservaten nur Gebiete erklärt werden, die zusätzlich zu den in § 25 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland erfüllen.

(3) Für die Verwaltung und Entwicklung jedes Nationalparks und jedes Biosphärenreservats ist eine gesonderte Verwaltung einzusetzen, die der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar unterstellt ist.

(4) Für die Verwaltung und Entwicklung jedes Naturparks ist eine gesonderte Verwaltung einzusetzen, die der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar unterstellt ist. Die Aufgaben können einem Dritten übertragen werden, sofern die gleichwertige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist; hierfür steht ihm eine Aufwandsentschädigung zu.

(5) Die Verwaltungen erstellen jeweils für das Biosphärenreservat ein Rahmenkonzept und für den Naturpark einen Naturparkplan. Für Teilflächen dieser Gebiete können Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden. Mit den betroffenen Behörden ist das Benehmen herzustellen, betroffene sonstige Träger öffentlicher Belange sind anzuhören.

(6) Die Ausweisung eines Naturparks ist vereinbar mit der Benennung als Geopark. Die Naturparkverwaltungen können Aufgaben eines Geoparks übernehmen.

#### § 14

Geschützte Landschaftsbestandteile  
(zu § 29 BNatSchG)

(1) Die Gemeinden können unter den in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Voraussetzungen durch Satzung den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbe-

reichs der Bebauungspläne sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen regeln. Der Schutz kann sich in Gebieten, in denen der Bestand an Bäumen besonders gefährdet ist, auf den gesamten Bestand erstrecken. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können, sind nach Maßgabe der Satzung verboten. Die Satzung soll darüber hinaus Bestimmungen enthalten über

1. die Mindestpflege und die Genehmigungspflicht für Fällungen und Veränderungen von geschützten Bäumen, soweit die Grundstücke nicht einer erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen,
2. die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, zu einer Ersatzzahlung, die von der Gemeinde zweckgebunden für Maßnahmen, die dem Baumschutz in der Gemeinde zugute kommen, zu verwenden ist,
3. die Verpflichtung, ohne Genehmigung entfernte oder zerstörte Bäume an derselben Stelle auf eigene Kosten in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen und
4. die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen.

In der Satzung sollen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht werden. Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich jeweils zuständig für den Vollzug der Satzung.

(2) Linienhafte Anpflanzungen wie durchgehende Hecken und einseitige Baumreihen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden, mindestens 50 Meter lang und im Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zu erfassen sind, sind als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt, ohne dass es einer besonderen Ausweisung bedarf. Satz 1 gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Satz 1 findet auch keine Anwendung, soweit Anpflanzungen nach Absatz 3 geschützt sind. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Anpflanzung führen können, sind verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzung oder zur Gesunderhaltung von Bäumen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG Befreiungen erteilen.

(3) Alleen außerhalb des Waldes an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, sind verboten. Von den Verboten ausgenommen sind solche Fäll- und Schnittmaßnahmen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, die jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind; vor der Durchführung ist das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Maßnahmen nach Satz 3, die keinen Aufschub dulden, sind

nachträglich bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. In den Fällen der Sätze 3 und 4 setzt die zuständige untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Betroffenen eine Ersatzpflanzung, vorrangig als Nachpflanzung am bisherigen Standort, fest. Eine Ersatzgeldzahlung in einen Alleenfonds ist festzusetzen, wenn eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zweckmäßig ist; § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gilt entsprechend. Erteilt die zuständige untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, so setzt sie zugleich eine Ersatzpflanzung oder Ersatzgeldzahlung in einen Alleenfonds fest. Der Alleenfonds wird bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geführt und für Maßnahmen zugunsten von Alleen eingesetzt. Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, sollen von den zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Dabei sind im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) standortgerechte und heimische Baumarten zu verwenden.

#### § 15

Gesetzlich geschützte Biotope  
(zu § 30 BNatSchG,  
abweichend von § 30 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Bergwiesen, Moorwälder, uferferne Landröhrichte, Staudenfluren trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen, offene Felsbildungen der planaren bis montanen Stufen, aufgelassene Lockergesteinsgruben und Steinbrüche, alte Lesesteinwälle, Hohlwege sowie Erdfälle. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die geschützten Biotoptypen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach Satz 1 anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation zu definieren und Mindestgrößen festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht hinsichtlich der Waldbiotope im Benehmen mit dem für Forst zuständigen Ministerium.

(2) Die Naturschutzfachbehörde erfasst die gesetzlich geschützten Biotope und trägt sie in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung ein. Die Listen und Karten werden von der Naturschutzfachbehörde im Internet veröffentlicht. Die Erfassung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwölf Jahre, zu wiederholen.

(3) Die zuständige untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet oder ob eine bestimmte Handlung verboten ist.

(4) Bei Aufgabe der wirtschaftlichen Nutzung ist die zuständige untere Naturschutzbehörde dafür zuständig, eine dadurch entstehende Beeinträchtigung abzuwehren; dies steht der Durchführung notwendiger Maßnahmen durch Dritte, einer Förderung dieser Maßnahmen oder ihrer Festsetzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nicht entgegen. Eine Pflegepflicht des Eigentümers entsteht in diesem Fall nicht.

(5) Abweichend von § 30 BNatSchG gilt bei gesetzlich geschützten Biotopen, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, das Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung nach § 30

Abs. 2 BNatSchG nicht, wenn eine nach diesem Plan zulässige bauliche Nutzung verwirklicht wird.

(6) Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 16  
Netz "Natura 2000"  
(zu den §§ 32 bis 36 BNatSchG)

(1) Die oberste Naturschutzbehörde wählt die Gebiete, die der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu melden sind, nach den in diesen Bestimmungen genannten Maßgaben aus. Sie meldet die Gebiete nach Beschlussfassung durch die Landesregierung an das für Naturschutz zuständige Bundesministerium und stellt das Benehmen mit diesem her. Notwendige geringfügige Korrekturen der Meldung, die sich aus neuen Erkenntnissen der Naturschutzbehörden, insbesondere bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen ergeben, meldet die oberste Naturschutzbehörde an das für Naturschutz zuständige Bundesministerium. Die oberste Naturschutzbehörde beteiligt vor der Meldung der Gebiete die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Die Beteiligung erfolgt durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete die jeweiligen Schutzobjekte und Erhaltungsziele festzusetzen, um für die in der Rechtsverordnung zu dem jeweiligen Gebiet genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Maßgeblich für die Abgrenzung der Gebiete nach Satz 1 sind die an die Europäische Kommission gemeldeten und bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegten und archivmäßig verwahrten Karten "Natura 2000 in Thüringen" im Maßstab 1:25.000. In der Rechtsverordnung kann auf Bewirtschaftungs- oder sonstige Pläne verwiesen werden, in denen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen enthalten sind. Die Rechtsverordnung ist regelmäßig bezüglich der bis dahin jeweils vorliegenden Datenlage zu aktualisieren.

(3) Die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts nach § 34 BNatSchG erfolgt in dem Verfahren, das für die behördliche Gestattung, sonstige Entscheidung oder Anzeige in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch die für das Verfahren zuständige Behörde. Soweit eine Behörde ein Vorhaben selbst durchführt, das keiner Entscheidung nach Satz 1 bedarf, ist diese Behörde für die Prüfung der Verträglichkeit zuständig. Sie trifft ihre Entscheidung nach den Sätzen 1 oder 2 mit entsprechender Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 7. Soweit neben einer Entscheidung nach Satz 1 auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten in einer Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservats, in einem Naturschutzgebiet, auch in Verbindung mit § 36 Abs. 3, oder im Nationalpark nach § 11 ThürNPHG erforderlich ist, wird die Verträglichkeitsprüfung durch die für die Befreiung zustän-

dige Naturschutzbehörde in dem Verfahren über die Befreiung durchgeführt.

(4) Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 6 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde, in den Fällen des § 35 Nr. 2 BNatSchG die obere Naturschutzbehörde.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde erhält ein flächendeckendes Netz von Natura-2000-Stationen einschließlich eines Koordinierungszentrums aufrecht; dabei sind ab dem Jahr 2024 die Ergebnisse der Evaluierung zu berücksichtigen. Natura-2000-Stationen sind Einrichtungen, die in Ergänzung und zur Unterstützung des behördlichen Naturschutzes die Aufgabe haben, daran mitzuwirken, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG insbesondere in den Natura-2000-Gebieten erhalten und entwickelt wird. Die oberste Naturschutzbehörde schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Träger und erstattet ihm die notwendigen Aufwendungen.

(6) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führt die Naturschutzfachbehörde ein Verzeichnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen, das im Internet veröffentlicht wird. Die Zulassungsbehörde hat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen die Angaben zu Auswirkungen auf die betroffenen Schutzziele der Naturschutzfachbehörde innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Bestandskraft der Zulassung in geeigneter Weise zu übermitteln. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

#### § 17

Gentechnisch veränderte Organismen  
(abweichend von § 35 BNatSchG)

Abweichend von § 35 BNatSchG sind in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sowie in einem Streifen von 1.000 Metern Breite um solche Schutzgebiete die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verboten. Im Übrigen gilt § 35 BNatSchG.

#### Fünfter Abschnitt

**Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,  
ihrer Lebensstätten und Biotope**

#### § 18

Zuständigkeiten im Artenschutz  
(zu den §§ 37 bis 55 BNatSchG)

(1) Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Vollzug der Regelungen des Fünften Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller in die Zuständigkeit des Landes fallenden Maßnahmen und Handlungen auf dem Gebiet des Artenschutzes, die sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union ergeben, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes

bestimmt ist. Sie ist befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

(2) Für die Aufgaben, die sich aus § 37 BNatSchG ergeben, sind neben der unteren auch die obere und die oberste Naturschutzbehörde jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zuständig.

(3) Die Erteilung der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG bedarf für den Bereich des Waldes zusätzlich des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.

(4) Das Ausbringen von Pflanzen und Tieren aufgrund einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG ist in der Naturschutzfachbehörde zu dokumentieren; dazu übersendet ihr die zuständige Behörde die notwendigen Unterlagen.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 8 Buchst. d 1. Alternative des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung mit ein; sie ergeht im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde. Die nach § 11 des Tierschutzgesetzes erforderlichen Angaben und Nachweise sind dem Genehmigungsantrag beizufügen, falls diese der zuständigen Tierschutzbehörde nicht bereits vorgelegt wurden. Anordnungen nach § 42 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG ergehen im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde.

(6) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG und § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie für beauftragte Maßnahmen der Naturschutzfachbehörde notwendig sind, sowie im Rahmen der Vogelberingung.

(7) Für die in die Zuständigkeit des Landes fallenden Maßnahmen und Handlungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung gilt Folgendes:

1. die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 10 Abs. 1, 3, 5 bis 7, für die Festlegung von Managementmaßnahmen nach Artikel 19 Abs. 1 und für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014,
2. die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für Genehmigungen für andere Tätigkeiten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Verbindung mit § 40c Abs. 3 BNatSchG und
3. die Naturschutzfachbehörde ist zuständig für die Bekanntmachung im Internet nach Artikel 8 Abs. 7, die Bestätigung der Früherkennung eines Einbringens oder Vorkommens einer invasiven gebietsfremden Art nach Artikel 16 Abs. 1, für Beseitigungsmaßnahmen und die Überwachung deren Wirksamkeit nach Artikel 17 Abs. 1 und 3, für das Verfahren bei Ausnahmen von der Beseitigungspflicht nach Artikel 18 Abs. 1, 5 und 6, für die

Berichterstattung nach Artikel 24 Abs. 1 und für die Information nach Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.

(8) Die Landwirtschaftsbehörden in ihrem Aufgabenbereich Pflanzenschutz und die Veterinärbehörden sowie die unteren Jagd- und Fischereibehörden wirken im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben bei der Überwachung der artenschutzrechtlichen Vorschriften mit. Sie unterrichten die zuständigen Naturschutzbehörden über festgestellte Zuwiderhandlungen.

(9) Die oberste Naturschutzbehörde macht die Managementmaßnahmen nach § 40e Abs. 1 BNatSchG im Thüringer Staatsanzeiger bekannt und veröffentlicht sie zusätzlich im Internet.

(10) Die Naturschutzfachbehörde oder ein von ihr Beauftragter führt ein Register der anerkannten Vermehrungsgutbestände gebietseigener Gehölze. Bei behördlichen Zulassungen und Anzeigen von Vorhaben und Maßnahmen sowie bei der Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen durch Behörden ist der Erhalt der nach Satz 1 registrierten Vermehrungsgutbestände besonders zu berücksichtigen.

§ 19  
Tiergehege  
(zu § 43 BNatSchG)

(1) Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für Tiergehege, die

1. unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. nur für kurze Zeit aufgestellt werden,
3. eine Grundfläche von insgesamt 50 Quadratmeter nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG gehalten werden.

(2) Bedienstete oder Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten, um Tiergehege daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Für den Fall des Betretens von nicht bebautem, eingefriedetem Wohnbereich wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) insoweit eingeschränkt.

§ 20  
Horstschutz  
(zu § 54 Abs. 7 BNatSchG)

Unbeschadet weiter gehender Rechtsvorschriften ist es verboten,

1. Brutfelsen und Horstbäume von Großvögeln zu beseitigen und in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September Bäume und Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
2. Nistplätze, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, von
  - a) Seeadlern und Uhus in der Zeit vom 01.01. bis 31.07.,
  - b) Wanderfalken, Schwarzstörchen und Kranichen in der Zeit vom 15.02. bis 31.08.,

- c) Rotmilanen und Fischadlern in der Zeit vom 01.04. bis 31.07., durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare Brut und Aufzucht störende Handlungen in einem Umkreis von 100 Metern, bei Adlern und Schwarzstörchen von 300 Metern zu gefährden,
3. Nistplätze von Adlern, Wanderfalken, Schwarzstörchen, Kranichen, Uhus und Rotmilanen, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, durch Freistellen von Brutbäumen, Anlegen von Sichtschneisen oder andere, den Charakter des unmittelbaren Horstbereichs verändernde Maßnahmen in einem Umkreis von 100 Metern zu beeinträchtigen.

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen.

### **Sechster Abschnitt Erholung in Natur und Landschaft**

#### **§ 21**

Betreten der freien Landschaft,  
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen  
(zu den §§ 59 und 61 BNatSchG)

(1) Das Betreten der freien Landschaft außerhalb des Waldes auf Straßen und Wegen und auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist unentgeltlich gestattet. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der freien Landschaft außerhalb des Waldes in weiterem Umfang gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Dem Betreten gleichgestellt sind das Reiten, Radfahren sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen oder Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen.

(2) Der Zugang zu den Gewässern durch Uferwege ist in dem für die Erholung der Bevölkerung erforderlichen Umfang sicherzustellen.

(3) Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann das Betreten in den Fällen der Absätze 1 und 2 aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers unter Einbeziehung der Betroffenen, insbesondere der Gemeinden, einschränken. Die obere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung Regelungen zum Reiten und zum Fahren mit bespannten Fahrzeugen in der Flur treffen. § 40 des Ordnungsbüroengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, das Betreten der Flur, insbesondere auf markierten Rad-, Wander- und Reitwegen, zu verhindern oder wesentlich einzuschränken, bedürfen der Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, soweit durch landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist; davon ausgenommen sind die in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft üblichen offenen Einfriedungen sowie Wildschutzzäune und sonstige Leiteinrichtungen für Tiere entlang von Verkehrsstrassen.

(5) Das Land, die Landkreise und Gemeinden haben die Ausübung des Rechts auf Erholung in der freien Landschaft im Rahmen ihrer Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Rechts zu schaffen.

(6) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde.

#### § 22

#### Kennzeichnung von Erholungswegen in der freien Landschaft (zu § 65 BNatSchG)

(1) Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Erholungswegen wird von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt, innerhalb von Biosphärenreservaten und Naturparks in Abstimmung mit deren Verwaltungen oder den für die Aufgabenwahrnehmung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Dritten. Die regionalen Tourismusverbände sollen zu der Kennzeichnung gehört werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung durch behördlich ermächtigte Organisationen entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. § 6 ThürWaldG bleibt unberührt.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde Regelungen zur Kennzeichnung von Erholungswegen treffen.

#### **Siebter Abschnitt**

#### **Weitere Einrichtungen des Naturschutzes, Naturschutzinformation**

#### § 23

#### Aufgaben der Naturschutzfachbehörde

(1) Die Naturschutzfachbehörde hat im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege die Aufgabe, die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten und zu unterstützen sowie die dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen und Daten zu Natur und Landschaft bereitzustellen, insbesondere die Arten, Biotope und Lebensraumtypen zu erfassen; § 5 ThürWaldG bleibt unberührt. Sie ist zuständig für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG und veröffentlicht mindestens alle zehn Jahre den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten sowie über die Gefährdung von Biotopen (Rote Listen). Sie ist zuständig für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG für Natura-2000-Gebiete; die den Wald betreffenden Teile der Bewirtschaftungspläne erstellt die Landesforstanstalt in Abstimmung mit der Naturschutzfachbehörde.

(2) Die Naturschutzfachbehörde hat in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen geeigneten Einrichtungen darüber hinaus die Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes durch

1. Lehrgänge, Fortbildungskurse und regelmäßige Veröffentlichungen über den neuesten Stand der wissenschaftlichen, rechtlichen und verwaltungspraktischen

Erkenntnisse im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege und

- den Austausch von Erfahrungen in der praktischen Naturschutzarbeit sowie die Aus- und Weiterbildung der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer zu sichern.

(3) Die Staatliche Vogelschutzwarte Seebach als Teil der Naturschutzfachbehörde ist für die angewandte Forschung und fachliche Beratung auf dem Gebiet des Vogel- und Fledermausschutzes und der angewandten Vogelkunde zuständig. Bei ihr ist die Koordinationsstelle für Fledermausschutz angesiedelt. Die Vogelschutzwarte steht den Behörden, Landkreisen und Gemeinden sowie privaten Personen und Organisationen beratend zur Verfügung. Weitere Aufgaben sind

- die Koordinierung des Vogelmonitorings und der Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken,
- die Unterbringung beschlagnahmter und eingezogener sowie kranker oder verletzter Tiere, soweit diese fachgerecht gewährleistet werden kann, sowie
- die Unterbringung herrenloser Tiere invasiver Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG, soweit diese nicht anderweitig vermittelt werden können und die Unterbringung fachgerecht gewährleistet werden kann.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann der Naturschutzfachbehörde weitere Aufgaben übertragen.

#### § 24

##### Fachinformationssystem Naturschutz

(1) Die Naturschutzfachbehörde betreibt ein landesweites elektronisches Informationssystem, in dem die in § 7 Abs. 6, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten und die weiteren für die Aufgaben des Naturschutzes erforderlichen Daten zusammengeführt und einheitlich für die Naturschutzverwaltung und berechnigte Dritte verfügbar gemacht werden (Fachinformationssystem Naturschutz). Die naturschutzfachlichen Inhalte des Fachinformationssystems Naturschutz sollen, soweit keine Rechtsvorschriften, Rechte Dritter oder begründete Interessen entgegenstehen, als Umweltinformationen für jedermann öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Fachinformationssystem Naturschutz stellt, soweit erforderlich und geeignet, auch die Naturschutzdaten für die Geoinfrastruktur des Landes nach dem Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung bereit.

(2) Die Daten für das Fachinformationssystem Naturschutz werden von der Naturschutzverwaltung sowie den weiteren Stellen nach den Sätzen 3 und 4 in arbeitsteiliger Zusammenarbeit bereitgestellt. Die Naturschutzfachbehörde stellt insbesondere die Ergebnisse landesweiter und regionaler Erhebungen von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen ein. Die Naturschutzverwaltung, die sonstigen öffentlichen Planungsträger sowie die Landkreise und Gemeinden übermitteln im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben selbst erhobene sowie durch Dritte erhobene und im Rahmen von Zulassungsverfahren von Dritten erhaltene Naturschutzfachdaten. Vorhabenträger haben zulassungsrelevante Daten den Zulassungsbehörden dafür in dem erforderlichen Format zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren für die Aufgaben des Naturschutzes erforderlichen Daten, wie Ergebnisse landesweiter und regionaler Erhebungen durch andere Behörden, die einschlägige Informationen über Arten, Biotope und Lebensraumtypen enthalten, stellen die jeweils für die Datenhaltung zuständigen Behörden zur Verfügung. Der Datenaustausch soll online oder digital und über definierte Schnittstellen erfolgen. Die oberste Naturschutzbehörde legt die Datenformate und Dateninhalte unter Beachtung bestehender Standards fest.

#### § 25

##### Stiftung Naturschutz Thüringen

(1) Weitere Einrichtung für den Naturschutz ist die Stiftung Naturschutz Thüringen. Näheres regelt das Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bezeichnung "Stiftung Naturschutz Thüringen" darf nur für die in Absatz 1 genannte Stiftung verwendet werden. Die Benutzung von zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnungen ist unzulässig.

#### **Achter Abschnitt Ehrenamtlicher Naturschutz, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen**

#### § 26

##### Naturschutzbeiräte

(1) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei den Naturschutzbehörden ehrenamtlich tätige Beiräte für Naturschutz aus unabhängigen und sachverständigen Personen zu bilden.

(2) Die Naturschutzbeiräte sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet worden sind, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; dies gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen,
2. Planungen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG sowie
3. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt.

Die Naturschutzbeiräte können Anträge stellen und sind auf Verlangen zu hören.

(3) Die Naturschutzbehörde hat den Naturschutzbeirat in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 von der beabsichtigten Entscheidung, Stellungnahme oder Maßnahme zu unterrichten. Erhebt ein Beirat Gegenvorstellungen mit Begründung und findet die Angelegenheit nach erneuter Beratung nicht ihre Erledigung, so kann der Beirat innerhalb von zwei Wochen verlangen, die Weisung der vorgesetzten Naturschutzbehörde einzuholen, die hierzu ihren Beirat zu hören hat.

(4) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Leiter der Behörde, bei der der Beirat gebildet wird, berufen. Bedienstete der Behörde nach Satz 1 und von anderen Naturschutzbehörden können nicht berufen werden. Die Hälfte

der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der anerkannten Naturschutzvereinigungen berufen. Vorgeschlagene aus Organisationen, deren Interessen mit der Land- und Erholungsnutzung verbunden sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Zusammensetzung, die Beteiligung, die Beschlussfassung, die Amtsdauer, den Geschäftsgang, die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung sowie die Entschädigung der Beiräte und Sonderregelungen für den Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde (Landesnaturschutzbeirat) zu treffen.

#### § 27

##### Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung auf dem Gebiet des Arten- und Biotopschutzes wird bei der Naturschutzfachbehörde ein Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz aus ehrenamtlich tätigen, botanisch oder zoologisch sachverständigen Personen gebildet. Die Fachbeiratsmitglieder werden von der obersten Naturschutzbehörde berufen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über das Verfahren, die Aufgaben, die Amtsdauer, die Entschädigung sowie die Arbeitsweise des Fachbeirats zu regeln.

#### § 28

##### Beauftragte für Naturschutz

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann ehrenamtlich tätige Beauftragte für Naturschutz bestellen. Der zuständige Naturschutzbeirat ist dazu anzuhören und kann eigene Vorschläge unterbreiten. In Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks kann auch die Verwaltung des Gebiets im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Beauftragte für Naturschutz bestellen. Die Beauftragten für Naturschutz haben die Aufgabe, zu beraten, über nachteilige Veränderungen in der Landschaft zu unterrichten sowie erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzuschlagen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Bestellung, die Amtsdauer, die Anzahl, die Aufgaben und die Rechte, den Auslagensatz und den Ausweis der Beauftragten für Naturschutz zu regeln. In der Rechtsverordnung kann auch ein Ersatz von Auslagen für weitere ehrenamtlich in Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks Tätige geregelt werden.

#### § 29

##### Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen (zu § 63 BNatSchG, abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Einer nach den §§ 3 und 8 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist auch Gelegenheit zur Stellungnah-

me und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten

1. bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, sowie von Verordnungen und Satzungen anderer als der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, und
2. abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG zusätzlich vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von Befreiungen von den Verboten zum Schutz und bei Ausnahmeverfahren gesetzlich geschützter Biotop

zu geben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Eine Beteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist in den Fällen nicht erforderlich, in denen eine Befreiung für Erkundungs-, Forschungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten, deren Erklärung zum Naturschutzgebiet vor dem 9. Februar 1993 in Kraft getreten ist, beantragt wird.

(3) Die Mitwirkungsberechtigten sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 oder des § 63 Abs. 2 BNatSchG rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Den Mitwirkungsberechtigten ist eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme einzuräumen. Über den Inhalt der Entscheidungen und die wesentlichen Gründe, auf denen sie beruhen, sind die Mitwirkungsberechtigten schriftlich oder elektronisch und im Fall einer Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 Nr. 4a bis 7 BNatSchG schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu unterrichten. Dies gilt nicht für Mitwirkungsbeauftragte, die innerhalb der eingeräumten Frist von ihrem Recht auf Mitwirkung keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Das Land unterstützt die Naturschutzvereinigungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkung nach Absatz 1.

### **Neunter Abschnitt Eigentumsbindung, Befreiungen**

#### **§ 30 Duldungspflicht (zu § 65 BNatSchG)**

(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sowie die, die von ihnen beauftragt oder denen Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Satz 2 übertragen wurden, und die Naturschutzbeauftragten sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. Für den Fall des Betretens von nicht bebautem, eingefriedetem Wohnbereich wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) insoweit eingeschränkt.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den im Absatz 1 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(3) Den Bediensteten der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke ist das Befahren von befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen innerhalb des jeweiligen Schutzgebiets zur Erfüllung ihrer Aufgaben gestattet.

(4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.

### § 31

#### Vorkaufsrecht

(zu § 66 BNatSchG,

abweichend von § 66 Abs. 1 und 4 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 66 Abs. 1 BNatSchG steht ein Vorkaufsrecht

1. dem Land zu

- a) in den in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG genannten Fällen,
- b) an Grundstücken, die in Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder als solchen einstweilig gesicherten Gebieten liegen sowie
- c) an Grundstücken innerhalb des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens (Grünes Band), sofern der Erwerb nicht durch Berechtigte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Mauergrundstücksgesetzes vom 15. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt,

2. auch den kreisfreien Städten und Landkreisen zu

- a) in allen in Nummer 1 genannten Fällen,
- b) in den in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Fällen sowie
- c) an Grundstücken, die in geschützten Landschaftsbestandteilen oder als solchen einstweilig gesicherten Gebieten sowie in Flächennaturdenkmälern nach § 36 Abs. 2 liegen.

Kein Vorkaufsrecht besteht für beplante und unbeplante Innenbereichsgrundstücke nach den §§ 30 und 34 BauGB.

(2) Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt ausgeübt. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde. Ihr gegenüber ist auch die Mitteilung nach § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzugeben. Die zuständige untere Naturschutzbehörde prüft das Bestehen eines Vorkaufsrechts. Übt sie ihr Vorkaufsrecht nicht aus, gibt sie in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 den Vorgang umgehend an die obere Naturschutzbehörde ab und teilt dies dem Mitteilenden mit. Mit der Abgabe kann das Vorkaufsrecht nur noch von der oberen Naturschutzbehörde ausgeübt werden.

(3) Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang der in Absatz 2 Satz 3 genannten Mitteilung ausgeübt werden. Im Fall der Abgabe nach Absatz 2 Satz 5 verlängert sich die Frist um weitere zwei Monate. Ergeht bis zum Ablauf dieser Frist kein Verwaltungsakt, gilt dies als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

(4) Das Land sowie die kreisfreien Städte und Landkreise können abweichend von § 66 Abs. 4 BNatSchG ihr Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten eines Trägers eines Zuwendungsempfängers, der nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "chance.natur - Bundesförderung Naturschutz" (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung - BHO) vom 19. Dezember 2014 (BAnz. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird, ausüben.

(5) Abweichend von § 66 BNatSchG kann der Vorkäufer den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts nach Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.

§ 32  
Befreiungen  
(zu § 67 BNatSchG)

(1) Zuständig für die Erteilung von Befreiungen ist

1. die obere Naturschutzbehörde bei Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen in Biosphärenreservaten,
2. die Gemeinde bei Verboten in Satzungen nach § 14 Abs. 1 und in fortgeltenden Satzungen nach § 36 Abs. 1,
3. die in einem Gesetz nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Behörde und
4. im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG,

1. die ab dem 9. Februar 1993 und vor dem 15. Januar 1999 erlassen wurden oder
2. die ab dem 15. Januar 1999 erlassen wurden, eine Befreiung von Verboten oder Geboten im Fall der Nummer 1 an die Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung geltenden Fassung und im Fall der Nummer 2 an die Voraussetzungen des § 36a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung geltenden Fassung geknüpft ist, treten an deren Stelle die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

(3) Maßnahmen, die im Auftrag der Naturschutzbehörden oder der Naturschutzfachbehörde zur Erforschung von Schutzgebieten nach § 20 Abs. 2 BNatSchG durchgeführt werden, bedürfen keiner Befreiung. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist in angemessener Frist vor Beginn der Maßnahmen zu informieren.

## § 33

Beschränkungen des Eigentums,  
Entschädigung und Ausgleich  
(zu § 68 BNatSchG)

(1) Zur Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist das Land verpflichtet. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. Der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme ist bei der Behörde zu stellen, die die Maßnahme nach § 68 Abs. 1 BNatSchG getroffen hat. Liegen die Voraussetzungen für eine Entschädigung vor und kommt keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und in entsprechender Anwendung des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung über die Übernahme. Für Rechtsmittel gegen die Entscheidung gilt Entsprechendes.

(2) Die Enteignung ist zulässig, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,

1. um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen,

und soweit die Ziele dieses Gesetzes auf andere Weise nicht erreicht werden können. Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich. Auf die Bemessung der Entschädigung und das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes anzuwenden.

(3) Wird eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines Naturschutzgebietes oder Biosphärenreservats aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 23 und 25 BNatSchG wesentlich erschwert, so soll das Land den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einen angemessenen Geldausgleich (Erschwernisausgleich) auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegen. Wird eine wirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 29 BNatSchG wesentlich erschwert, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einen Erschwernisausgleich auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegen. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Höhe des Erschwernisausgleichs, das Verfahren, die für die Auszahlung zuständige Stelle und die Anrechnung von Ansprüchen, die für dasselbe Grundstück aus anderem Rechtsgrund bestehen, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu regeln.

## § 34

## Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen "Vogelschutzwarte", "Vogelwarte", "Vogelschutzstation", "Thüringer Lehrstätte für Naturschutz" und "Thüringer Naturschutzakademie" dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde geführt werden. Die Benutzung von zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnungen ist unzulässig.

**Zehnter Abschnitt  
Bußgeldbestimmungen**

## § 35

Bußgeldbestimmungen  
(zu § 69 BNatSchG)

(1) Über § 69 Abs. 1 bis 6 BNatSchG hinaus handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten oder Geboten eines Gesetzes zum Schutz eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments oder einer Rechtsverordnung zum Schutz eines Gebiets nach § 20 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldbestimmung verweisen; Verweisungen auf § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in Unterschutzstellungen von Schutzgebieten nach § 36 Abs. 1 gelten als Verweisungen auf Halbsatz 1,
2. den Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten nach § 36 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt oder ohne Erlaubnis in einem Landschaftsschutzgebiet eine der nach § 36 Abs. 5 erlaubnispflichtigen Maßnahmen durchführt,
3. den Verboten einer Satzung zum Schutz des Baumbestandes nach § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder einer von einer Gemeinde aufgrund einer Satzung nach § 14 Abs. 1 für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt; Verweisungen auf § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in Satzungen zum Schutz des Baumbestandes nach § 36 Abs. 1 gelten als Verweisungen auf Halbsatz 1,
4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung einer geschützten Anpflanzung führen können, oder entgegen § 14 Abs. 3 eine Allee beseitigt oder Handlungen durchführt, die den Charakter der Allee auf Dauer ändern können nach § 14 Abs. 3 Satz 2, oder den Verboten zum Schutz von Großvögeln nach § 20 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
6. einer sonstigen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder einer aufgrund eines Gesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit in der Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
7. einer von der zuständigen Naturschutzbehörde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,

8. vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder von Bestimmungen einer aufgrund dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund einer Satzung nach § 14 Abs. 1 erteilt worden ist, nicht nachkommt; Verweisungen auf § 54 Abs. 1 Nr. 6 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in Unterschutzstellungen von Schutzgebieten nach § 36 Abs. 1 gelten als Verweisungen auf Halbsatz 1,
9. entgegen § 17 in einem dort genannten Schutzgebiet oder in einem Streifen von 1.000 Metern Breite um ein solches Schutzgebiet gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut,
10. Einschränkungen des Betretensrechts aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 21 Abs. 4 Halbsatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung Vorrichtungen errichtet, die das Betreten der Flur verhindern oder einschränken,
11. der Duldungspflicht des § 65 Abs. 1 BNatSchG zuwiderhandelt oder das Betretensrecht nach § 19 Abs. 2 und § 30 verwehrt,
12. geschützte Bezeichnungen nach § 12 Abs. 3, § 265 Abs. 2 oder § 34 oder amtliche Kennzeichen nach § 12 Abs. 3 sowie ihnen zum Verwechseln ähnliche unbefugt verwendet oder die Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung von Schutzgebieten beschädigt oder entfernt.

(2) Die zugunsten der in § 36 Abs. 2 genannten Schutzgebiete erlassenen Bußgeldtatbestände bestehen fort und gelten als Bußgeldtatbestände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 10 bis 12 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die in § 70 Nr. 3 BNatSchG und die in Absatz 1 genannten Fälle die Naturschutzbehörden in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beziehungsweise die Gemeinden im Aufgabenbereich des § 14 Abs. 1.

(5) § 72 BNatSchG gilt bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 entsprechend. Die nach Absatz 4 zuständige Behörde kann rechtskräftig eingezogene Gegenstände für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen. Die oberste Naturschutzbehörde trifft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Vorsorge für Einrichtungen, in denen eingezogene oder beschlagnahmte lebende Tiere artgerecht untergebracht werden können.

**Elfter Abschnitt**  
**Übertragung von Ermächtigungen,**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 36

Fortgeltung von Schutzbestimmungen  
(zu § 22 Abs. 2 BNatSchG)

(1) Unterschutzstellungen von Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, die nach dem 9. Februar 1993 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten, bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

(2) Die nach Artikel 6 § 8 des Umweltrahmengesetzes übergeleiteten Schutzgebiete einschließlich der für diese Schutzgebiete geltenden Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne, die nach Artikel 6 des Umweltrahmengesetzes in Verbindung mit den §§ 12 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in der am 1. Juli 1990 geltenden Fassung sowie nach der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen ausgewiesenen und die durch die Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 383) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Schutzgebiete, die die nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -1242-) in Verbindung mit Artikel 3 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag fortgelten, bleiben in der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

(3) In einem Naturschutzgebiet nach Absatz 2 ist es, soweit die Unterschutzstellung oder die Behandlungsrichtlinie nicht weiter gehende Verbote enthalten, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. die am 14. Januar 1999 zulässige Nutzung zu intensivieren, bestehende Nutzungen zum Nachteil der Natur zu verändern oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
2. Wiesen und Dauergrünland mehr als bisher zu entwässern oder umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel oder Klärschlamm auf diese Flächen aufzubringen,
3. bauliche Anlagen aller Art oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
4. im Rahmen der zugelassenen oder zulässigen Ausübung des Jagdrechts Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten zu errichten,
5. Angelsport außerhalb von zugewiesenen Plätzen zu betreiben,
6. Wege zu verlassen oder außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder der dafür gekennzeichneten Wege zu reiten, mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Kutschen, Gespannen, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern, gleich welcher Art, zu fahren oder diese außerhalb von Park- und Rastplätzen abzustellen sowie
7. Motorsportveranstaltungen durchzuführen.

(4) In einem Landschaftsschutzgebiet nach Absatz 2 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung oder der Landschafts-

pflgeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die vom Vorhaben tatsächlich veränderte Fläche 0,1 Hektar überschreitet oder bei mehr als 2 Metern Tiefe 100 Kubikmeter überschritten werden, vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern sowie
4. Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.

(5) In einem Landschaftsschutzgebiet nach Absatz 2 ist erlaubnispflichtig:

1. die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Anlagen auf baulich genutzten Grundstücken,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, mit Ausnahme mobiler elektrischer Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Versorgung von Weidewieh,
3. die Errichtung von stationären Einfriedungen aller Art, ausgenommen Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können, sowie
5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb dafür bestimmter Plätze.

Besteht kein Landschaftspflegeplan, so bedürfen alle landschaftsverändernden Maßnahmen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist durch die untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebiets vereinbar ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Für die Änderung und Aufhebung der Schutzbestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes. Für Befreiungen von den Verboten und Geboten für diese Schutzgebiete gilt § 67 BNatSchG.

(7) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Schutzgebiete nach Absatz 2, soweit sie natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG beziehungsweise Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG umfassen, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, die jeweiligen Schutzobjekte und Erhaltungsziele festzusetzen. Schutzziel in diesen Gebieten ist es auch, für die zu dem jeweiligen Gebiet

genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

(8) Flächen, die am 14. Januar 1999 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB oder im Bereich geltender Bebauungspläne oder Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne lagen, sind nicht Bestandteil der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Landschaftsschutzgebiete; dies gilt nicht in Biosphärenreservaten. Die Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörde, unter den Voraussetzungen des § 26 BNatSchG ein Landschaftsschutzgebiet neu abzugrenzen, bleibt unberührt. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so gilt die Fläche als nicht betroffen.

(9) Flächen in einem Bereich von bis zu 70 Metern im Umkreis der in Absatz 8 genannten Flächen, für die innerhalb von 25 Jahren ab dem 15. Januar 1999 ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zur baulichen Nutzung dieser Flächen erlassen wird, sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplans oder der Satzung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 37

##### Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 Satz 3, § 45 Abs. 7 Satz 4 und § 54 Abs. 10 Satz 1 BNatSchG werden auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen.

#### § 38

##### Übergangsbestimmungen

(1) Bei Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 ist die obere Naturschutzbehörde auch in den Fällen zuständige Naturschutzbehörde, in denen eine bestandskräftige Zulassung vorliegt.

(2) § 29 Abs. 1 Nr. 2 gilt für alle Verfahren, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen werden.

#### § 39

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Artikel 2

#### Änderung des Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetzes

Das Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort "Ausgleichsabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie"

**Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes**  
**über den Nationalpark Hainich**

Das Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe "ca. 7.520 ha" durch die Größenangabe "etwa 7.500 Hektar" ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
  
"§ 10 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) gilt entsprechend."
3. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
  
"Ferner ist es in der Schutzzone 1 verboten, den Gemeingebrauch nach § 37 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der jeweils geltenden Fassung oder Benutzungen nach § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung ohne Erlaubnis oder Bewilligung auszuüben."
4. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "anderer Behörden oder öffentlichen" durch die Worte "im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung getroffene Maßnahmen anderer Behörden oder öffentlicher" ersetzt.
5. In § 11 Satz 1 wird die Verweisung "§ 31 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 S. 650)" durch die Verweisung "§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)" ersetzt.
6. In § 14 Satz 2 werden die Worte "Wirtschaftspläne entsprechend § 20 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470, 623)" durch die Worte "Betriebspläne entsprechend § 20 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327)" ersetzt.
7. In § 15 Satz 2 werden die Worte "Der für die Jagd zuständige Minister wird ermächtigt," durch die Worte "Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Jagd zuständigen Ministerium" ersetzt.
8. In § 16 werden die Worte "die Vorschriften der §§ 48 bis 52 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 68 BNatSchG und § 33 ThürNatG" ersetzt.
9. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
  
"§ 31 Abs. 5 des Vermögensgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend."

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kuratorium und Forschungsbeirat"

b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 werden die Worte "nach § 29 BNatSchG in Thüringen anerkannten Naturschutzverbänden" durch die Worte "nach § 29 Abs. 1 ThürNatG anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

"(2) Die Nationalparkverwaltung kann sich durch einen Forschungsbeirat beraten lassen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums und des Forschungsbeirats ist ehrenamtlich. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere über Berufung, Arbeitsweise und Entschädigung des Kuratoriums und des Forschungsbeirats, zu regeln."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. In § 20 wird die Angabe "§ 47 Abs. 1, 2, 4 und 5 ThürNatG gilt" durch die Angabe "§ 65 BNatSchG und § 30 ThürNatG gelten" ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung durchführt, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören kann, oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 11 nicht nachkommt."

b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 54 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 ThürNatG" ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes**

Das Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 7.3.2 wird die Verweisung "§ 18 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

2. Der Anlage 2 wird folgende Nummer 1.2 angefügt:

"1.2 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne nach § 10 BNatSchG und Landschaftspläne nach § 11 BNatSchG"

**Artikel 5**  
**Änderung der Thüringer Bauordnung**

In § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 26 a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9 a  
Waldgebiete ohne forstliche Nutzung

(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Waldgebiete ohne forstliche Nutzung ausgewiesen werden. Diese Waldgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten, die Lebensgemeinschaften sollen sich ohne Nutzung oder pflegende Maßnahmen des Menschen entwickeln.

(2) Die Waldgebiete ohne forstliche Nutzung werden von dem für Forsten zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben; zusätzlich veröffentlichen das für Forsten zuständige Ministerium und die Naturschutzfachbehörde jeweils eine digitale Karte auf ihrer Internetseite. Sofern sich eine Fläche nicht im Eigentum des Landes befindet, setzt die Nutzungsfreistellung der Fläche sowie deren öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers voraus.

(3) In den nach Absatz 2 veröffentlichten Waldgebieten ohne forstliche Nutzung ist das Fällen von Bäumen sowie die Nutzung oder Entnahme von Holz untersagt, soweit dies nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Forstschatzes für angrenzende Wälder erforderlich ist. Das Holz soll schadlos auf der Fläche verbleiben.

(4) Waldgebiete ohne forstliche Nutzung sind erforderlichenfalls durch die untere Forstbehörde zu kennzeichnen. Durch Schrifftafeln können Verhaltensregeln für die Öffentlichkeit vorgeschrieben werden."

2. In § 10 Abs. 3 Satz 5 werden das Wort "besonders" durch das Wort "gesetzlich" und die Verweisung "§ 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

**Artikel 7**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes**  
**über die Errichtung der Anstalt**  
**öffentlichen Rechts "ThüringenForst"**

In § 2 Abs. 4 Nr. 9 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "Thüringer Naturschutzgesetz" ersetzt.

**Artikel 8**  
**Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

In § 31 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "Thüringer Naturschutzgesetz" ersetzt.

**Artikel 9**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung**  
**der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus**

In § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus vom 23. März 1994 (GVBl. S. 317), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege" durch die Verweisung "Thüringer Naturschutzgesetz" ersetzt.

**Artikel 10**  
**Änderung der Thüringer Verordnung**  
**über die Kennzeichnung**  
**von Schutzgebieten und -gegenständen**

Die Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen vom 7. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "und -gegenständen" gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "und -gegenstände nach den §§ 12 bis 17 ThürNatG" durch die Worte "nach § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte "oder des Schutzgegenstands" gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte "und -gegenständen" gestrichen.

- c) In Absatz 4 werden die Worte "und Totalreservaten in Naturschutzgebieten und Nationalparks" gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden die Worte "oder den Schutzgegenstand" gestrichen.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Hinweistafeln mit den Aufschriften 'Naturschutzgebiet/Totalreservat' oder 'Nationalpark/Totalreservat Schutzzone I' dürfen in Gebieten, die vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts ausgewiesen worden sind, stehen bleiben, jedoch nicht mehr ersetzt werden."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kosten für die Beschilderung und Aufstellung der Hinweistafeln trägt die für die Ausweisung des Schutzgebiets zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ThürNatG. Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Hinweistafeln für die Ausweisung eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments trägt die oberste Naturschutzbehörde."

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Nationalpark" werden ein Komma und die Worte "Nationales Naturmonument" eingefügt.
- b) Die Worte "Naturschutzgebiet/Totalreservat, Nationalpark/Totalreservat Schutzzone I" werden durch die Worte "Nationalpark/Schutzzone I" ersetzt.

#### **Artikel 11 Änderung der Thüringer Verordnung über die Naturschutzbeiräte**

Die Thüringer Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 28. Januar 1994 (GVBl. S. 258), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 736), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung "§ 39 Abs. 4 Satz 3 und 4 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Die nach § 45 a ThürNatG anerkannten Vereine" durch die Worte "Nach § 29 Abs. 1 ThürNatG anerkannte Naturschutzvereinigungen" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "schriftliche" die Worte "oder elektronische" eingefügt.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

**Artikel 12**  
**Änderung der Thüringer Verordnung**  
**über den Fachbeirat**  
**für Arten- und Biotopschutz**

Die Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 515), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte "nach § 45 a ThürNatG anerkannten Vereine" durch die Worte "nach § 29 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "nach § 45 a ThürNatG anerkannten Vereine" durch die Worte "nach § 29 Abs. 1 ThürNatG anerkannten Naturschutzvereinigungen" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort "schriftliche" die Worte "oder elektronische" eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

**Artikel 13**  
**Änderung der Thüringer Verordnung**  
**über die Beauftragten für Naturschutz**

Die Thüringer Verordnung über die Beauftragten für Naturschutz vom 11. April 1994 (GVBl. S. 481), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort "schriftliche" die Worte "oder elektronische" eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 41 Abs. 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes" ersetzt.

**Artikel 14**  
**Änderung der Thüringer Verordnung über die**  
**naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe**

Die Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe vom 17. März 1999 (GVBl. S. 254), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche  
Ersatzzahlung (ThürNatEVO)"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "Ausgleichsabgabe nach § 7 Abs. 7 ThürNatG" durch die Worte "Er-

- satzzahlung nach § 6 Abs. 9 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" und die Verweisung "§ 8 Abs. 8 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" und die Verweisung "§ 8 Abs. 1 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG" ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Ausgleichsabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 1 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG" ersetzt.
- c) In der Einleitung des Absatzes 2 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- d) In den Absätzen 3 bis 5 Satz 2 wird jeweils das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Verweisung "§ 7 Abs. 8 ThürNatG" wird durch die Verweisung "§ 17 Abs. 1 BNatSchG" ersetzt.
- bbb) Das Wort "Ausgleichabgabe" wird durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- ccc) Die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG" wird durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 2 ThürNatG" ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 oder 3 ThürNatG" ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- b) In der Einleitung und in Nummer 3 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort "Ausgleichabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
- c) In Nummer 1 Halbsatz 2, Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Nummer 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Worte "und bei den Schutzgegenständen nach den §§ 12 bis 18 ThürNatG" durch die Worte "nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG" ersetzt.

#### **Artikel 15**

##### **Änderung der Thüringer Kormoranverordnung**

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kormoranverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

#### **Artikel 16**

##### **Änderung der Thüringer Hainich-Kuratoriumsverordnung**

Die Thüringer Hainich-Kuratoriumsverordnung vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
2. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlichen" die Worte "oder elektronischen" eingefügt.

#### **Artikel 17**

##### **Änderung der Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön**

Die Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6  
Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann auf Antrag Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

(2) Die zuständige Behörde für die Entscheidung über eine Befreiung richtet sich nach § 32 Abs. 1 sowie nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)."

2. In § 7 Satz 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt und nach dem Wort "zuwiderhandelt" die Worte "oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt" eingefügt.

**Artikel 18**  
**Änderung der Thüringer Verordnung**  
**über das Biosphärenreservat Thüringer Wald**

Die Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 675) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 36 a Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
2. In § 7 wird die Verweisung "§ 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 33 Abs. 1 ThürNatG" ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 3 ThürNatG" ersetzt.
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete nach den §§ 28 und 29 BNatSchG gelten auf der Fläche des Biosphärenreservats fort und gehen außerhalb der Kernzone vor."
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "nach" das Wort "den" und nach dem Wort "werden" die Worte "und sich außerhalb der Kernzonen befinden" eingefügt.

**Artikel 19**  
**Änderung der Verordnung**  
**über den Naturpark Thüringer Wald**

Die Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 (GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Verweisung "§ 4 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17)" durch die Verweisung "§ 4 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 6 wird die Verweisung "§ 36 a ThürNatG" durch die Verweisung "§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 14 BNatSchG" ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark (fünfzigtausend Euro)" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

**Artikel 20**  
**Änderung der Thüringer Verordnung**  
**über den Naturpark Kyffhäuser**

Die Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser vom 10. Dezember 2008 (GVBl. S. 502), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Verweisung

"§ 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 36 a ThürNatG" durch die Verweisung "§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.
5. In der Einleitung des § 9 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.

#### **Artikel 21**

##### **Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale**

Die Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 731), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 36 a ThürNatG" durch die Verweisung "§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)" ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.
5. In der Einleitung des § 9 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.

#### **Artikel 22**

##### **Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz**

Die Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 541), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Verweisung

"§ 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Land stellt einen Naturparkplan nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (Thür-NatG) auf."

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 3 Thür-NatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 3 ThürNatG" ersetzt.

### **Artikel 23**

#### **Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal**

Die Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Verweisung "§ 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Land stellt einen Naturparkplan nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (Thür-NatG) auf."

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG" gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 8 ThürNatG" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 3 Thür-NatG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 3 ThürNatG" ersetzt.

**Artikel 24****Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung  
zum Thüringer Waldgesetz**

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 26. Januar 1999 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG),"

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 2 ThürNatG" ersetzt.

**Artikel 25****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

**Endnote:**

\*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, 2014 L 95 vom 29.3.2014, S. 70), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

**Begründung:****A. Allgemeines**

Als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), der am 1. März 2010 in Kraft trat, wurde ein neues Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erlassen. Es beruht auf einer veränderten Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Naturschutzrecht unterfällt infolge der Föderalismusreform I der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsrecht. Der Landesgesetzgeber kann Sachverhalte des Naturschutzrechts nur solange und soweit regeln, wie der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nicht Gebrauch macht. In den Bereichen der Zuständigkeitsregelungen, organisationsrechtliche Fragen und Verfahrensregelungen sowie beim Ausfüllen von bundesrechtlichen Öffnungsklauseln ist den Ländern jedoch ein Gesetzgebungsspielraum geblieben.

Darüber hinaus steht dem Landesgesetzgeber in weiten Bereichen ein Abweichungsrecht zu; er kann hier abweichendes Landesrecht anstelle des Bundesrechts setzen.

Mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz hat der Bundesgesetzgeber materiellrechtlich umfassend von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Infolgedessen ist das bisherige Naturschutzgesetz Thüringens in weiten Teilen nicht mehr anwendbar. Die Frage, welche Regelungen des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) nach dem 1. März 2010 weitergelten, war vielfach nicht einfach zu beantworten. Für die Vollzugsbehörden und den Bürger ist dies nicht leicht festzustellen. Deshalb ist es notwendig, das Landesrecht an das neue Bundesnaturschutzgesetz anzupassen. Dabei wird der Gesetzgebungsspielraum des Landes ausgefüllt. Daher enthält das neue Thüringer Naturschutzgesetz Zuständigkeits-, Verfahrens- und organisationsrechtliche Regelungen. Darüber hinaus werden in vielen Fällen Öffnungsklauseln des Bundesrechts ausgefüllt. Das Thüringer Naturschutzgesetz greift hier regelmäßig das bisher bestehende Landesrecht auf und führt es, gegebenenfalls angepasst an das neue Bundesrecht, fort.

In einigen Fällen wird vom Abweichungsrecht Gebrauch gemacht, insbesondere um bewährte Regelungen des bisherigen Landesrechts beizubehalten. Dies wird jeweils in der Formulierung des Gesetzestextes deutlich gemacht.

Die oben genannten Bestimmungen im neuen Thüringer Naturschutzgesetz wurden unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Fachdiskussionen formuliert, sie können daher im Wortlaut von den bisherigen Formulierungen abweichen.

In den Artikeln 2 bis 24 werden Folgeänderungen, die sich aus Artikel 1 ergeben, geregelt.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

## Zu § 1

## Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Bestimmung des bisherigen § 2 Abs. 5 ThürNatG aufgenommen. Die Verpflichtungen aus § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 BNatSchG, die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und die Naturschutzbehörden rechtzeitig zu unterrichten, sollen sich ähnlich wie bisher nicht nur auf die Landesbehörden erstrecken.

## Zu Absatz 2

Die Formulierung in Absatz 2 enthält ausgehend von der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 5 a ThürNatG eine Fortentwicklung. Dem Land und den Kommunen kommt nach Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen eine besondere Verantwortung zu. Nach § 2 Abs. 4 BNatSchG soll die öffentliche Hand ihrer Vorbildfunktion entsprechend bei der Bewirtschaftung ihrer Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen. Mit der Regelung in Satz 1 wird diese Pflicht für die für den Naturschutz besonders wertvollen Grundstücke in bestimmten hochwertigen Schutzgebieten verstärkt. Dies betrifft in den Naturschutzgebieten und Pflegezonen der Biosphärenreservate sowie in den Natura-2000-Gebieten gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG, Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Habitate besonders und streng geschützter Arten. Die Kernzonen der Biosphärenreservate und die geschützten Landschaftsbestandteile sind in ihrem gesamten Umfang durch die Regelung erfasst. Die Verpflichtung bleibt nach Satz 2 auch bei der Überlassung an Dritte, zum Beispiel aufgrund eines Pachtvertrags, bestehen.

Die Regelung zum Umgang mit naturschutzfachlichen Zielen auf Flächen der öffentlichen Hand unterfällt dem Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes. Ein Abweichungsrecht besteht, soweit nicht von den allgemeinen Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, dem Artenschutzrecht und dem Recht des Meeresnaturschutzes abgewichen wird. Die allgemeinen Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sind dort als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Ein allgemeiner Grundsatz zur Verwirklichung der Ziele besteht nicht.

## Zu Absatz 3

Die vorrangige Stellung des Vertragsnaturschutzes nach dem bisherigen § 2 Abs. 6 Satz 1 ThürNatG soll aufrechterhalten werden. Freiwillige Vereinbarungen mit den Landnutzern sind insbesondere zur Akzeptanzbildung ordnungsrechtlichen Maßnahmen im Naturschutz vorzuziehen. Insofern wird vom Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und von den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 BNatSchG abgewichen. Ein Abweichungsrecht besteht, soweit nicht von den allgemeinen Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, dem Artenschutzrecht und dem Recht des Meeresnaturschutzes abgewichen wird. Die allgemeinen Grundsätze des Bundesnaturschutz-

gesetzes sind dort als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Die Regelung in Absatz 3 betrifft keinen dieser Bereiche.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 wird teilweise der bisherige § 1 Abs. 5 ThürNatG aufgenommen. Die Bestimmung weist auf die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements im Naturschutz einschließlich der naturwissenschaftlichen Forschung und des Instruments des Vertragsnaturschutzes hin. Dabei wird auch die zur Zielerreichung erforderliche Dauerhaftigkeit des Vertragsnaturschutzes benannt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass Anordnungen, die Grundstücke betreffen, objektbezogen sind und daher auch für Rechtsnachfolger gelten. Die Regelung ist an § 58 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung angelehnt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird anknüpfend an den bisherigen § 36 Abs. 1 ThürNatG eine Regelung formuliert, die den Wortlaut des § 3 Abs. 2 BNatSchG aufnimmt, aber auf die Vorschriften des Landesrechts sowie unmittelbar geltendes europäisches Recht abstellt. Diese werden durch § 3 Abs. 2 BNatSchG nicht erfasst. Es ist jedoch notwendig, dass auch für die aufgrund von Öffnungsklauseln oder in Wahrnehmung des Abweichungsrechts geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie für unmittelbar geltendes europäisches Recht eine derartige Aufgabenzuweisung und Befugnisnorm geschaffen wird. Dabei kann im Einzelfall eine Zuständigkeit insbesondere aufgrund europäischen Rechts auch bei einer anderen als der Naturschutzbehörde liegen.

Zu Absatz 2

Mit den Sätzen 1 bis 3 werden die Regelungen des bisherigen § 36 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 ThürNatG übernommen. Oberste Naturschutzbehörde ist weiterhin das für Naturschutz zuständige Ministerium. Die bisher schon bestehenden Möglichkeiten der Zuständigkeitsänderungen haben sich bewährt und sollen erhalten bleiben. Damit kann die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung die gesetzlichen Zuständigkeiten ändern oder unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen im Einzelfall von der gesetzlichen Regelung abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

Mit Satz 4 wird erstmalig aufgenommen, dass jeweils in der laufenden Legislatur ein Bericht zur Lage der Natur als Aufgabe der obersten Naturschutzbehörde zu erstellen und zu veröffentlichen ist. In dem Bericht soll über das im Naturschutz in Thüringen Erreichte Auskunft gegeben werden. Soweit Daten aus dem Bereich Forst betroffen sind, ist der Bericht im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde zu erstellen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 werden aus dem bisherigen § 36 Abs. 3 ThürNatG unter Beachtung der Verlagerung der Zuständigkeit auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übernommen. Mit Satz 3 wird eine Zuständigkeitsbündelungsregelung zur Ver-

fahrensvereinfachung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere Fälle, bei denen Entscheidungen über Befreiungen von Schutzgebietsverboten, Ausnahmen von den Verboten zum Schutz gesetzlich geschützter Biotopie und die Beteiligung bei der Eingriffsabarbeitung zusammenfallen. Die untere Naturschutzbehörde wird hierdurch entlastet und es wird Doppelarbeit vermieden.

Zu Absatz 4

Die Formulierung in den Sätzen 1 bis 4 wird inhaltlich überwiegend unverändert aus dem bisherigen § 36 Abs. 4 ThürNatG übernommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind damit weiterhin untere Naturschutzbehörden. Ergänzt wird mit Satz 5 der Hinweis auf die Sonderstellung der Verwaltung im Nationalpark Hainich.

Zu Absatz 5

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat auch die Funktion der Naturschutzfachbehörde. Die Aufgaben der Naturschutzfachbehörde werden in § 23 geregelt.

Zu § 3

Zu den Absätzen 1 und 2

In diesen Absätzen werden Zuständigkeit, Verfahrensfragen und das Verhältnis zu Plänen der Raumordnung im Sinne des § 10 Abs. 4 BNatSchG geregelt. Aufgrund der Planungshierarchie ergibt es sich, dass Landschaftsrahmenpläne aus einem bestehenden Landschaftsprogramm zu entwickeln sind. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes auch ohne förmliche Landschaftsrahmenpläne in die Regionalplanung einfließen.

Zu Absatz 3

Das Landschaftsprogramm und die Landschaftsrahmenpläne haben Auswirkungen auf Natur und Landschaft und unterfallen grundsätzlich der Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. Mit Absatz 3 werden die bisherigen Regelungen des § 3 ThürNatG aufgenommen und an das geltende Recht zur Umweltverträglichkeitsprüfung angepasst. Dabei wird auch ausdrücklich die Einbeziehung des Internets in das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung festgeschrieben.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 werden die Zuständigkeit und das Verfahren zu Landschaftsplänen im Sinne des § 11 Abs. 5 BNatSchG bestimmt. Aus der Planungshierarchie folgt die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für die Landschaftspläne. Sie erstellen die Pläne als Fachpläne des Naturschutzes. Die Berücksichtigungspflicht für die Planungen anderer Stellen ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

Zu Absatz 2

In Satz 1 werden ebenfalls Regelungen zum Verfahren zu Landschaftsplänen im Sinne des § 11 Abs. 5 BNatSchG getroffen. Mit Satz 2 werden die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 2 a, 2 b und 3 ThürNatG aufge-

nommen. Die Landschaftspläne sind wegen ihrer Auswirkungen grundsätzlich einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

#### Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden Verfahrensfragen im Sinne des § 11 Abs. 5 BNatSchG geregelt und das bisher geltende Landesrecht in § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürNatG beibehalten. Da eine weite Verbreitung der Inhalte des jeweiligen Landschaftsplans wünschenswert ist, hat eine entsprechende Information der betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange zu erfolgen. Zusätzlich wird zu diesem Zweck eine Soll-Regelung zur Zugänglichmachung im Internet angefügt.

#### Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden Zuständigkeit und Verfahrensfragen zu Grünordnungsplänen im Sinne des § 11 Abs. 5 BNatSchG geregelt und das bisher geltende Landesrecht nach § 3 Abs. 2 b, § 5 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 ThürNatG beibehalten.

#### Zu § 5

Die Regelung in § 14 BNatSchG unterliegt dem Abweichungsrecht des Landesgesetzgebers nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes. Der bisherige § 6 Abs. 3 ThürNatG, der seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr anwendbar ist, lebt zum Teil als Abweichungsrecht wieder auf. Die vier genannten Fälle sind wie bereits nach der bis 28. Februar 2010 geltenden Rechtslage nicht als Eingriff anzusehen.

Die in Nummer 1 genannte Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten zur Gefahrenabwehr nach Bodenschutzrecht erfolgt auch im Sinne des Naturschutzes, da die Medien Boden und gegebenenfalls Grundwasser in einen aus naturschutzfachlicher Sicht besseren Zustand gebracht werden und damit die Maßnahmen positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben. Soweit die Nachnutzung der früheren Nutzung entspricht, ist hierin kein Eingriff zu sehen. Wird jedoch eine andere Nutzung angestrebt, so kann es sich um einen Eingriff handeln, eine Einzelfallprüfung ist erforderlich.

Die Nummer 2 umfasst regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen. Darunter sind nur Maßnahmen zu verstehen, soweit sie nicht die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändern oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen.

Die in Nummer 3 genannten Maßnahmen dienen gerade der Erreichung von Naturschutzziele, der allgemeine Grundschutz nach der Eingriffsregelung tritt dahinter zurück. In Nummer 3 werden auch Einrichtungen zur Information über Natur und Landschaft genannt. Dies erfasst zum Beispiel auch Informationstafeln der Forstverwaltung oder der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung.

Bei den in Nummer 4 genannten Vorhaben führen die Verkehrssicherungspflichten zu einem regelmäßigen Vorrang der Maßnahme. Da es sich hier um kleinere Maßnahmenflächen handelt, ist die Bewertung, dass diese nicht als Eingriff anzusehen sind, gerechtfertigt.

Der bisherige § 6 Abs. 3 Nr. 1 ThürNatG ist inhaltlich in § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und der bisherige § 6 Abs. 3 Nr. 8 ist inhaltlich in § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG geregelt, so dass kein Bedarf mehr für eine Wiederaufnahme dieser landesrechtlichen Regelung besteht. Für die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 3 Nr. 6 ThürNatG besteht ebenfalls kein Bedarf mehr.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Mit der Formulierung in Absatz 1 wird die Regelung im bisherigen § 7 Abs. 2 Satz 5 ThürNatG übernommen. Eine entsprechende Klarstellung enthält das Bundesnaturschutzgesetz nicht, sie ist jedoch in Zweifelsfällen hilfreich.

Zu Absatz 2

Ergänzend zu § 16 BNatSchG wird in Absatz 2 die vorrangige Anwendung des Instruments "Flächenpool" festgelegt. Nähere Einzelheiten dazu sollen über eine Rechtsverordnung nach Absatz 8 geregelt werden. Damit werden die bisherigen Regelungen zu Flächenpools aufrechterhalten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird die Beteiligung der Landwirtschaftsbehörde in einem frühen Stadium des Verfahrens sichergestellt, um die Belange der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Verfahren ausreichend berücksichtigen zu können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt eine Verfahrensregelung dar und behält das bisher geltende Landesrecht nach § 7 Abs. 4 Satz 3 ThürNatG bei. Zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ist die Verschriftlichung erforderlich, regelmäßig findet sie als Begründung für eine Vorhabenzulassung statt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind Regelungen im Sinne des § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG enthalten, die das bisher geltende Landesrecht beibehalten. Sie stellen sicher, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, so ist die durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft rückgängig zu machen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird eine Beteiligungspflicht der zuständigen Naturschutzbehörde durch die zuständige Behörde bei der Prüfung der Durchführung der Vermeidungs-, der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie von Auflagen aus dem besonderen Artenschutz festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass der Sachverstand der Naturschutzbehörde in die Prüfung einfließen kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt eine Bestimmung im Sinne des § 17 Abs. 11 BNatSchG dar und behält das bisher geltende Landesrecht nach § 8 Abs. 2 a Thür-

NatG bei. Wie die Regelung in Absatz 5 stellt auch diese Regelung sicher, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden.

Zu Absatz 8

Die bisherige Positiv-Liste von Eingriffen soll künftig in Form von Regelbeispielen in einer Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde aufgenommen werden. Ebenso sollen nähere Regelungen zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu den Regelungen des § 15 Abs. 3 und 4 BNatSchG, zu Verfahrensfragen, zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen sowie zum Kompensationsverzeichnis durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde getroffen werden. Damit werden das Gesetz entlastet und die insbesondere für den Vollzug notwendigen Detailregelungen untergesetzlich geregelt. Inhaltlich soll das bisher geltende Landesrecht im Ergebnis überwiegend beibehalten werden. Dass der Bundesgesetzgeber hier keine abschließende vollumfängliche Regelung getroffen hat, wird insbesondere an der Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG deutlich. In § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist ausdrücklich bestimmt, dass, solange der Bundesverordnungsgeber nicht tätig geworden ist, die Länder Entsprechendes regeln können. Dies soll in der hier vorgesehenen Rechtsverordnung erfolgen.

Die in Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Regelungen betreffen vor allem Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei können in der Rechtsverordnung in Erweiterung der Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG auch Regelungen zu einer Entsiegelungspflicht für Neuversiegelungen aufgenommen werden. Eine derartige Regelung ist geboten und verhältnismäßig, um den Zielsetzungen einer nachhaltigen Flächenhaushaltspolitik zu entsprechen. Lassen sich Neuversiegelungen nicht vermeiden, so hat ein Vorhabenträger als Rechtsfolge die Entsiegelung von nicht mehr benötigten anderen versiegelten Flächen vorzunehmen. Zudem sollen nähere Bestimmungen zum Begriff des Naturraums möglich sein. Dabei soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, im Wege der Abweichung die enge Bindung an den Naturraum für Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG in Ausnahmefällen zu erweitern. Zudem soll zur Sicherstellung der Umsetzung festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Möglichkeit geschaffen werden, dass die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen einschließlich der Unterhaltung in geeigneten Fällen auf Dritte übertragen werden kann. Für beide Regelungen wird auf das Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes zurückgegriffen. Der Kern des allgemeinen Grundsatzes zur Eingriffsregelung ist, insbesondere da es sich um eine Regelung für Einzelfälle handelt, nicht berührt. Die in § 17 Abs. 11 BNatSchG vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zu näheren Verfahrensregelungen wird entsprechend § 17 Abs. 11 Satz 2 BNatSchG auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen, so dass alle untergesetzlichen Regelungen möglichst in einer Rechtsverordnung getroffen werden können. Die Beteiligung anderer durch die Regelungen betroffener oberster Landesbehörden ist durch die Regelung der Einvernehmensherstellung zu den jeweils betreffenden Regelungsinhalten abgesichert.

Zu Absatz 9

Mit Satz 1 wird eine Regelung im Sinne des § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG getroffen und der bisher geltende § 7 Abs. 7 ThürNatG weit-

gehend beibehalten. In Satz 2 wird, unter Beibehaltung des geltenden Rechts, geregelt, an wen die Ersatzzahlung zu leisten ist.

Zu § 7

Mit § 7 werden Zuständigkeitsregelungen getroffen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird in grundsätzlicher Übernahme der Regelung des bisherigen § 9 Abs. 1 ThürNatG die Grundregelung für die Beteiligung der Naturschutzbehörden festgelegt. Damit wird § 17 Abs. 1 BNatSchG landesrechtlich hinsichtlich der konkret zuständigen Behörde und der Form der Beteiligung ergänzt. Es wird auch die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 2 ThürNatG überführt und klargestellt, dass diese Zuständigkeitsverlagerung nur in den Fällen zum Tragen kommt, bei denen die Zulassungsbehörde eine Behörde der unteren Verwaltungsebene ist. In allen anderen Fällen, also zum Beispiel wenn die Gemeinde die Baumschutzsatzung vollzieht, ist die Regelung nicht anwendbar.

Nicht aufgenommen wird eine Regelung, die dem bisherigen § 9 Abs. 1 Halbsatz 2 ThürNatG entspricht, da er keine Grundlage in den §§ 13 ff. BNatSchG findet. Zudem bietet das Naturschutzgesetz keine Basis für die Entscheidung der bisher dort genannten anderen Behörden zur Erteilung ihres Einvernehmens. Soweit für ein Vorhaben oder eine Maßnahme nach Forst-, Landwirtschafts- oder Fischereirecht eine Zulassung oder sonstige Einbeziehung der jeweiligen Fachbehörde vorgesehen ist, besteht auch kein Bedarf für eine Regelung im Naturschutzrecht.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird grundsätzlich der bisher geltende § 9 Abs. 2 ThürNatG übernommen (Verfahren bei oberen und obersten Landesbehörden). Bei Verfahren, die durch obere oder oberste Behörden durchgeführt werden, soll die Zuständigkeit für die Begleitung der Abarbeitung der Eingriffsregelung in bestimmten Fällen jedoch einheitlich auf die obere Naturschutzbehörde verlagert werden. Es handelt sich dabei um Fälle, die bisher der Übergangsregelung des bisherigen § 57 Abs. 6 ThürNatG unterfielen oder bei denen wegen ihrer landesweiten Bedeutung von einer Zuständigkeitsregelung im Einzelfall nach dem bisherigen § 36 Abs. 2 Satz 4 ThürNatG Gebrauch gemacht wurde. Diese Fälle sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich um landesweit bedeutende Vorhaben, die vielfach kreisübergreifend sind, handelt. Zulassungsbehörde ist hier regelmäßig die Mittelbehörde, so dass eine Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung anstelle der unteren Naturschutzbehörden gerechtfertigt ist. Dies führt zu Verwaltungsvereinfachung und Synergieeffekten und stellt die einheitliche Beurteilung des Konzepts vorgeschlagener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, das regelmäßig kreisübergreifend erstellt wird, sicher. In allen anderen Fällen soll weiterhin im Regelfall die untere Naturschutzbehörde die zu beteiligende sein. Es soll jedoch der oberen Naturschutzbehörde ermöglicht werden, in weiteren Fällen, die den in Satz 1 Halbsatz 1 genannten vergleichbar sind, auf ihre Initiative hin die Zuständigkeit zu verlagern. Dies betrifft zum Beispiel solche Vorhaben, die eine intensive, weit über den Normalfall hinausgehende fachaufsichtliche Begleitung erfordern würden. Notwendig ist hierbei weiter die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde.

## Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2 ThürNatG, betreffend die Verfahren bei Bundesbehörden übernommen. Da es sich zum einen hierbei häufig um Vorhaben handelt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 erfüllen, und zum anderen bei der obersten Naturschutzbehörde kein Vollzug im Bereich der Vorhabenzulassung stattfinden soll, ist die obere Naturschutzbehörde in diesen Fällen zu beteiligen.

## Zu Absatz 4

Die Formulierung in Absatz 4 entspricht der des bisherigen § 9 Abs. 3 ThürNatG. Für den Vorhabenträger muss klar ersichtlich sein, welche andere Zulassungsbehörde auch hinsichtlich der Eingriffsregelung entscheidet.

## Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 werden die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 4 und des bisherigen § 10 Abs. 1 ThürNatG übernommen. Der unteren Naturschutzbehörde werden diese Zuständigkeiten übertragen, da es sich zum einen um kleinere Eingriffe von regelmäßig lokalen Auswirkungen handelt und die untere Naturschutzbehörde zum anderen vor Ort am schnellsten eingreifen kann. Zudem wird festgelegt, dass die untere Naturschutzbehörde über eine Untersagungsverfügung die zuständigen Behörden umgehend informiert.

## Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 entspricht der im bisherigen § 8 Abs. 9 Satz 1. Die obere Naturschutzbehörde als zentrale, auch mit der Eingriffsregelung befasste Behörde ist am besten geeignet zur Führung des Kompensationsregisters.

## Zu § 8

Die Bedeutung des Biotopverbunds ist im Bundesnaturschutzgesetz durch die ausführlichere Erwähnung bei der Landschaftsplanung und den ausdrücklicheren Bezug zu den Schutzgebietsbestimmungen verstärkt betont worden. Dementsprechend soll auch deutlicher als bisher gemacht werden, dass die Schaffung eines Biotopverbunds, seine Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung Aufgabe der Naturschutzbehörden aller Ebenen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind. Dabei ergibt sich die Detailgenauigkeit der Planung jeweils aus der Planungsebene.

## Zu § 9

Mit § 9 werden Regelungen zu Zuständigkeiten und zur Form der Unterschutzstellung im Sinne des § 22 Abs. 2 BNatSchG getroffen.

## Zu Absatz 1

In Satz 1 werden Form und Zuständigkeit der Unterschutzstellung für die verschiedenen Schutzgebietskategorien geregelt. Wie bereits im geltenden Recht geregelt (§ 12 a ThürNatG), werden Nationalparke auch künftig durch Gesetz ausgewiesen. Die Unterschutzstellung der übrigen Schutzgebietskategorien erfolgt weiterhin durch Rechtsverordnung. Für die vom Bundesgesetzgeber erstmals eingeführte Schutzgebietskategorie "Nationale Naturmonumente" sind Zuständigkeit, Form und Ver-

fahren neu zu regeln. Aufgrund der Bedeutung erfolgt die Ausweisung durch Gesetz.

Die Zuständigkeiten für die Ausweisung der Schutzgebiete knüpfen einerseits an die räumliche Ausdehnung dieser Gebiete, andererseits an ihre Auswirkungen an. Daher werden Biosphärenreservate wie bereits nach geltendem Recht durch die oberste Naturschutzbehörde und Natur- und Landschaftsschutzgebiete durch die obere Naturschutzbehörde sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler durch die untere Naturschutzbehörde ausgewiesen. Gegenüber dem geltenden Recht erfolgt jedoch bei Naturparks eine Verlagerung der Zuständigkeit von der obersten auf die obere Verwaltungsstufe. Zusätzlich ist nach Satz 1 Nr. 3 das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde herzustellen, diese stellt ihrerseits das Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde her. Die Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde ist damit wie nach dem geltenden Recht (§ 19 Abs. 1 ThürNatG) geregelt.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Ausweisungszuständigkeit auch für alle Formen der Änderung der Schutzgebietsfestsetzung gilt.

Zu den Absätzen 2 und 3

Mit diesen Regelungen wird die bisherige Bestimmung zur Verwendung von Karten bei der Schutzgebietsausweisung nach § 20 Abs. 2 ThürNatG unter geringfügiger Anpassung an das neue Recht übernommen. Die Regelungen stellen sicher, dass dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Genüge getan wird. Für übergeleitete Schutzgebiete wird eine Verfahrensvereinfachung geregelt.

Zu Absatz 4

Die Formulierung in Absatz 4 entspricht überwiegend dem bisherigen § 19 Abs. 4 ThürNatG über die Zuständigkeit bei Vorhabenzulassungen in Naturschutzgebieten. Sie passt die dort enthaltenen Regelungen an die für die neueren Naturschutzgebiete an. Ausgenommen wird nur die Zuständigkeit für Befreiungen in "Alt-Naturschutzgebieten", die, wie alle übrigen Befreiungen im Naturschutzgebiet, künftig in der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde liegen soll (vergleiche Begründung zu § 33 Abs. 1).

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die Regelung des bisherigen § 19 Abs. 5 ThürNatG übernommen. Sie hat klarstellende Funktion, es gilt allgemein, dass der Grund für die Unterschutzstellung entfallen ist, wenn ein Gebiet nicht mehr schutzwürdig ist.

Zu Absatz 6

Die Formulierung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 20 Abs. 4 ThürNatG, konkretisiert § 22 Abs. 2 BNatSchG für diesen Sonderfall, verzichtet aber auf den bisher verwendeten Begriff "Totalreservat", der regelmäßig bei entsprechenden Naturschutzgebietsflächen verwendet wurde. Bei Naturschutzgebieten besteht diese Möglichkeit, wenn dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Regelungen für Nationale Naturmonumente werden bei Bedarf in dem Gesetz über die jeweilige Ausweisung getroffen. Für Nationalparke ist mit § 24 Abs. 2 BNatSchG vorgegeben, dass in einem überwiegenden Teil des Gebiets ein mög-

lichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten ist. Die Kriterien für eine international anerkannte Einstufung als Nationalpark erfordern die Erfüllung dieser Voraussetzung auf drei Viertel der Fläche, dies wird mit Nummer 2 aufgenommen. Für Biosphärenreservate wird auf § 13 Abs. 2 und die für die Anerkennung durch die UNESCO notwendigen Voraussetzungen verwiesen, daher wird die Festlegung von mindestens drei Prozent der Fläche als nutzungsfreie Zone aufgenommen.

Zu Absatz 7

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 6 ThüNatG. Sie ist ein Ausfluss des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes nach § 1 Abs. 3.

Zu § 10

In § 10 werden Regelungen im Sinne des § 22 Abs. 2 BNatSchG getroffen und die bisherigen Bestimmungen zum Verfahren der Unterschutzstellung nach § 21 ThürNatG aktualisiert übernommen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Gemeinden und Landkreise geregelt. Dazu werden auch ergänzend Bestimmungen zur Nutzung des Internets dafür getroffen. Begründete Fristverlängerungen sind zu gewähren; wird eine Fristverlängerung innerhalb der Beteiligungsfrist beantragt, so liegt eine erste fristgerechte Äußerung vor.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind Regelungen zur öffentlichen Auslegung enthalten. Dazu werden auch ergänzend Vorgaben zur Nutzung des Internets getroffen. Um den von der Unterschutzstellung Betroffenen die Möglichkeit zu geben, von dem Verfahren Kenntnis zu erhalten, ist die rechtzeitige Bekanntmachung, die eine Anstoßwirkung auslöst, geregelt. Dabei ist Inhalt der Bekanntmachung nicht nur der Hinweis auf die körperliche Auslegung in der zuständigen Naturschutzbehörde, sondern auch der Hinweis auf die gleichzeitige Veröffentlichung im Internet. Damit wird der Zugang für die Betroffenen weiter vereinfacht. Zur Verbesserung des Erreichens der Betroffenen dient auch die Einstellung der Bekanntmachung selbst im Internet sowie die Bekanntmachung eines Hinweises auf die Auslegung in den Gemeinden. Auch die Äußerungen der Betroffenen können elektronisch an die ausweisende Behörde gesandt werden; dies erfolgt gegebenenfalls über ein zu diesem Zweck im Internet zu findendes Formular.

Zu Absatz 3

Um den Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme und Stellungnahme bei Verordnungen der oberen und obersten Naturschutzbehörde zu erleichtern, wird in Absatz 3 geregelt, dass deren Verordnungsentwürfe in elektronischer Form auch bei den räumlich betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden und dies auch vor Ort bekannt gemacht wird.

## Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird ein vorläufiger Schutz für Naturschutzgebiete und ihnen gleichgestellte Teile von Biosphärenreservaten, wie er bereits im bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 4 ThürNatG enthalten ist, geschaffen, der sicherstellen soll, dass die Erreichbarkeit des Schutzzwecks während der Dauer des Ausweisungsverfahrens nicht beeinträchtigt werden kann.

## Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird eine Regelung zur zeitlichen Abfolge von Anhörung und Auslegung getroffen. Dadurch kann eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden.

## Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 vereinfacht sich das Verfahren, wenn die Betroffenen bereits bekannt sind.

## Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird der Umgang mit den Ergebnissen von Auslegung und Anhörung festgelegt.

## Zu Absatz 8

Die Regelung in Absatz 8 betrifft Fälle, in denen während eines laufenden Rechtsverordnungsverfahrens wesentliche Änderungen an dem Rechtsverordnungstext vorgenommen werden, die eine Erweiterung des Inhalts darstellen. Es wird klargestellt, dass bei wesentlichen Änderungen die bisherigen Verfahrensschritte zu wiederholen sind, um den zu Beteiligten eine erneute Äußerung zu ermöglichen. Um jedoch Verzögerungen durch das weitere Verfahren und Doppelarbeit bei der für die Ausweisung zuständigen Behörde zu vermeiden, kann diese festlegen, dass Gegenstand der ergänzenden Stellungnahmen nur die Änderungen sind.

## Zu Absatz 9

Mit Absatz 9 werden Regelungen zur Änderung bestehender Rechtsverordnungen getroffen. Hier ist ein vereinfachtes Verfahren insbesondere dann möglich, wenn nicht in Rechte Dritter, zum Beispiel der räumlich betroffenen Gemeinde, eingegriffen wird. Wie in den Fällen des Absatzes 8 kann auch hier aus denselben Gründen der Gegenstand für Stellungnahmen begrenzt werden.

## Zu Absatz 10

In Absatz 10 wird die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern geregelt und die bisherigen Absätze 8 und 9 des § 21 ThürNatG unter Wegfall nicht mehr benötigter Teilregelungen zusammengefasst. Um für die von Schutzgebietsverordnungen Betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen, ist das Vorbringen der Verletzung von Verfahrensvorschriften zeitlich beschränkt. Werden Rechtsverordnungen unter Vermeidung vorheriger Verfahrens- oder Formfehler erneut erlassen, kann dies rückwirkend geschehen, so dass keine Schutzlücken entstehen zwischen der Feststellung der Fehlerhaftigkeit und dem Neuerlass der Rechtsverordnung. Bestimmte Verfahrensfehler, die nicht zu einer Rechtsverkürzung der durch die Rechtsverordnung Betroffenen führen, sind unbeachtlich.

Zu § 11

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine Regelung im Sinne des § 22 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 BNatSchG getroffen und die bisherige Zuständigkeitsbestimmung nach § 22 Abs. 1 ThürNatG übernommen. Als Ausfluss ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Unterschutzstellungsverfahren sind die entsprechenden Naturschutzbehörden auch für die einstweilige Sicherstellung zuständig.

Zu den Absätzen 2 und 3

In diesen Absätzen werden Regelungen im Sinne des § 22 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 BNatSchG getroffen und die bisherigen Regelungen zu Form und Verfahren der einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 und 4 ThürNatG übernommen. Aufgrund ihrer Rechtswirkungen sind die einstweiligen Sicherstellungen regelmäßig als Rechtsverordnung zu erlassen. Nur bei den kleinräumigen Schutzgebieten kann dies auch in Form des Verwaltungsaktes erfolgen, zumal hier oftmals nur ein Eigentümer betroffen ist.

Da die einstweilige Sicherstellung in einem gegenüber der endgültigen Unterschutzstellung verkürzten Verfahren mit stark reduzierter Beteiligung der Betroffenen erfolgt, wird in Absatz 3 geregelt, dass die bisherige Bodennutzung bis zur endgültigen Unterschutzstellung weiterhin zulässig ist. Dies kann jedoch nicht gelten, sofern dadurch der Schutzzweck beeinträchtigt wird und das Schutzziel nicht mehr erreichbar erscheint.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Die Formulierung enthält eine Regelung im Sinne des § 22 Abs. 4 BNatSchG und entwickelt die bisherige Regelung zur Registrierung von Schutzgebieten nach § 23 ThürNatG fort. Das Register soll künftig ausschließlich elektronisch geführt werden. Die jeweils für die Ausweisung eines Schutzgebiets zuständigen Behörden sind verantwortlich für die Eintragung in das elektronische System. Dabei erfolgt die Abgrenzung des jeweiligen Schutzgebiets auf amtlichen Karten, gegebenenfalls auch Orthofotos für Übersichtskarten. Aufgabe der Naturschutzfachbehörde ist es, das System zur Verfügung zu stellen und ein Gesamtregister zu generieren. Dieses wird der Bevölkerung über das Internet zugänglich gemacht. In § 24 Abs. 1 wird dieses Vorgehen der Naturschutzfachbehörde aufgegriffen. Die Regelung nimmt den Stand der aktuellen technischen Entwicklung auf, entlastet die für die Ausweisung zuständigen Behörden, die bisher selbst das Register für ihren Zuständigkeitsbereich führen mussten, und stärkt die Informationsmöglichkeiten der Bevölkerung.

Zu Absatz 2

In den Sätzen 1 bis 3 werden Regelungen im Sinne des § 22 Abs. 4 BNatSchG getroffen und die bisherigen Regelungen zur Kennzeichnung von Schutzgebieten nach § 24 ThürNatG unter Anpassung der Formulierung an die des Bundesnaturschutzgesetzes übernommen. Zur Klarstellung wird eine Regelung zur Verpflichtung der ausweisenden Behörde, die Kosten für die Schilder zu tragen, ergänzt. Wegen der Ortsnähe erfolgt die Aufstellung der Schilder durch die unteren Naturschutzbehörden, auch wenn sie für die Ausweisung selbst nicht zuständig sind.

Mit Satz 4 wird die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 24 Abs. 2 ThürNatG weitestgehend übernommen und so erweitert, dass auch der Inhalt des bisherigen § 24 Abs. 3 ThürNatG künftig in dieser Rechtsverordnung geregelt und der Gesetzestext so auf die wesentlichen Regelungen zur Kennzeichnung von Schutzgebieten reduziert werden kann.

Die Formulierung in Satz 5 hat klarstellende Funktion für die immer wieder auftauchende Frage der Folgen fehlender Beschilderung.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Abs. 1 Satz 1 und 3 ThürNatG. Ein Namensschutz ist erforderlich, um eine Verwechslung auszuschließen und sicherzustellen, dass die Begriffe nur für die durch die zuständigen Behörden beziehungsweise den Landtag ausgewiesene Gebiete verwendet werden. Entsprechendes gilt auch für die zur Kennzeichnung dieser Gebiete verwendeten Schilder. Systematisch richtig wird die Regelung in den Vierten Abschnitt des Gesetzes aufgenommen. Die bisher verwendeten Begriffe "Totalreservat" und "Refugialfläche" werden nicht mehr genutzt.

Zu § 13

Organisationsrechtliche Regelungen werden im Bundesnaturschutzgesetz nicht getroffen, sondern obliegen der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Die bisherigen Bestimmungen zu den Verwaltungen in großräumigen Schutzgebieten, die weiter gelten, werden übernommen.

Zu Absatz 1

Auf die gegenüber anderen Bereichen des Naturschutzes herausgehobene Rolle des Nationalparks, des Nationalen Naturmonuments, der Biosphärenreservate und der Naturparke bei der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung wird besonders hingewiesen.

Zu Absatz 2

Bisher wurde die Ausweisung von Biosphärenreservaten in Thüringen an die Einhaltung der von der UNESCO vorgegebenen Voraussetzungen für die Anerkennung als Biosphärenreservat gebunden (vergleiche bisheriger § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ThürNatG). Dies soll auch künftig beibehalten werden. Daher wird insoweit hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausweisung eines Biosphärenreservats von § 25 Abs. 1 BNatSchG abgewichen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht den bisher geltenden Festlegungen zur Nationalparkverwaltung nach § 12 a Abs. 4 ThürNatG und zu den Biosphärenreservatsverwaltungen nach § 14 Abs. 2 ThürNatG. Es ist erforderlich, für die Schutzgebietskategorien des Nationalparks und des Biosphärenreservats, so wie sie in diesem Gesetz ausgestaltet sind, jeweils eine gesonderte Verwaltung zu führen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird weitestgehend der Wortlaut des bisherigen § 15 Abs. 3 ThürNatG zu den Naturparkverwaltungen übernommen. Für die Naturparke hat sich die Einsetzung einer gesonderten Verwaltung bisher sehr

bewährt. Grundsätzlich ist die Aufgabenerfüllung jedoch auch durch einen geeigneten Dritten möglich. In diesem Fall ist für diesen Träger eine Aufwandsentschädigung gesetzlich vorgesehen.

#### Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird die bisherige Regelung zu den Biosphärenreservatsverwaltungen nach § 14 Abs. 1 Satz 5 ThürNatG übernommen und für die Naturparke ergänzt. Für die Biosphärenreservate sind nach den internationalen Vorgaben Rahmenkonzepte erforderlich. Für die Naturparke ist diese Pflicht aktuell in den einzelnen Rechtsverordnungen geregelt. Eine generelle gesetzliche Regelung ist gerechtfertigt.

#### Zu Absatz 6

Eine Ausweisung als Naturpark ist mit dem Vorhandensein eines Geoparks vereinbar. Geoparke umfassen Naturräume, die Geotope (Steinbrüche, Ton- und Kiesgruben, Bergwerke und natürliche Aufschlüsse) von überregionaler geologischer Bedeutung, Schutzwürdigkeit, Seltenheit und/oder Schönheit besitzen. Insofern kann es hier zu einer räumlichen wie inhaltlichen Überschneidung mit Naturparks kommen. Geoparke sind im Gegensatz zu Naturparks keine gesetzlich verankerte Schutzgebietskategorie, sondern nur ein Prädikat für Gebiete, die über ein besonders reichhaltiges geologisches Erbe sowie eine Strategie zur nachhaltigen Tourismus- und Regionalentwicklung verfügen. Geoparke streben die Verbindung von Zielen des Natur- und Umweltschutzes mit der Förderung regionaler Wirtschaftsentwicklung unter Einbeziehung der Umweltbildung an. Sie können das nationale Gütesiegel "Nationaler GeoPark in Deutschland" der GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung tragen. Bei einer räumlichen Überschneidung sollte die Entwicklung des Gebiets abgestimmt vorangetrieben werden. In Satz 2 wird die Möglichkeit der Übernahme von Aufgaben eines Geoparks durch Naturparkverwaltungen geregelt.

#### Zu § 14

Mit § 14 werden Regelungen zum Baumschutz getroffen und ein Alleenschutz sowie einen Schutz für bestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etabliert. Die bisher im Landesrecht genannten weiteren Schutzgründe des bisherigen § 17 Abs. 1 ThürNatG wurden nicht mehr aufgenommen, weil sie bereits von den Schutzgründen des § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG mit umfasst sind. Sie sind Unterfälle des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts), zum Teil auch des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 BNatSchG.

#### Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Vorgaben zum Baumschutz nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 6 ThürNatG. Es werden Vorgaben für gemeindliche Baumschutzsatzungen festgelegt, die zur Erreichung der mit einer derartigen Satzung angestrebten Schutzziele erforderlich sind. Zur Klarstellung wird die Zuordnung dieser Aufgabe zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden festgestellt.

#### Zu Absatz 2

Um einen besseren Schutz der Flächen, auf denen sich bestimmte Kompensationsmaßnahmen befinden, zu erreichen, wird ein gesetzlicher Schutz installiert. Da es sich zumeist um dezentral verteilte kleinräumi-

ge Flächen handelt, ist eine Unterschützstellung durch Einzelverfahren nicht effizient. Der Schutz beschränkt sich nur auf eine bestimmte Gruppe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anpflanzungen) und damit auf solche Elemente, die eine hohe Bedeutung als Lebensraum für unterschiedliche Arten und als Trittsteine für den Biotopverbund haben. Anpflanzungen umfassen durchgehende Hecken, linienhafte geschlossene Feldgehölze, einseitige und zweiseitige Baumreihen. Kurzumtriebsplantagen sind hiervon ausgenommen. Dabei ist der Schutz kein absoluter, insbesondere sind das Straßenbegleitgrün und Anpflanzungen in Form einer Allee ausgenommen; im letzteren Fall greift der Schutz nach Absatz 3. Die Regelung ist erforderlich, um die Werthaltigkeit der Maßnahme zu sichern und gegenüber nachteiligen Veränderungen durch Dritte zu schützen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird ein Alleenschutz geschaffen, angelehnt an eine entsprechende Regelung in Mecklenburg-Vorpommern. Alleen im Sinne dieses Gesetzes sind beidseitig der Straße oder des Weges ausgeprägte Baumreihen von Bäumen meist gleicher Art und in regelmäßigem Pflanzabstand, der einen Kronenschluss in der Reihe zulässt. Nur Handlungen, die zum Verschwinden der Allee oder des Charakters als Allee führen, sind verboten. Befreiungen von diesem Verbot sind möglich. Einer Befreiung bedarf es bei Maßnahmen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht. Die unteren Naturschutzbehörden sind jedoch bei diesen Maßnahmen einzubeziehen. Als Sonderregelung sind in dem Befreiungsbescheid Ersatzpflanzungen oder, wenn diese nicht möglich sind, eine Ersatzgeldzahlung in einen speziellen Alleenfonds festzusetzen. Dies gilt entsprechend bei Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit; vor der Festsetzung sind die Verursacher anzuhören. Für eine nachhaltige Sicherung von Alleen ist die Ersatzpflanzung von standortgerechten und heimischen Baumarten aufgenommen.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 werden die Biotope als gesetzlich geschützt übernommen, die bereits bisher über die Liste des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus nach dem bisherigen § 18 Abs. 1 ThürNatG landesrechtlich unter Schutz gestellt waren. Teilweise wird die Beschreibung präzisiert, ohne dass damit eine Erweiterung gegenüber den bisher geschützten Biotopen erfolgt. Anstelle der bisher verwendeten Begriffe "Erdfälle und Dolinen" wird künftig wieder nur der Begriff "Erdfälle" verwendet, der als Oberbegriff auch die Dolinen umfasst. Dabei handelt es sich nicht um akute Erdfälle, die innerhalb einer 5-Jahresfrist zur Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen wieder verfüllt werden.

Künftig sollen die Definitionen der gesetzlich geschützten Biotope nicht mehr nur in Vollzugshinweisen enthalten sein, sondern verbindlich in einer Rechtsverordnung festgelegt werden können. Dies erhöht die Rechtssicherheit und erleichtert den Vollzug, zudem wird die Verbindlichkeit für und gegenüber dem Einzelnen erhöht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Regelungen im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG getroffen und dabei weitgehend das bisherige Recht nach § 18 Abs. 2

und § 23 Abs. 2 ThürNatG beibehalten. Zuständigkeiten sind nun eindeutig bestimmt.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 beruht ebenfalls auf § 30 Abs. 7 BNatSchG und schreibt das bisher schon praktizierte Vorgehen fest. Das Auskunftsrecht gilt ergänzend zu der Veröffentlichung im Internet, die auch für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten regelmäßig die Hauptinformationsquelle sein wird.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Abs. 4 Satz 2 ThürNatG zum Übergang der Pflegepflicht auf die untere Naturschutzbehörde bei Nutzungsaufgabe. Sie wird präzisiert, um bisher im Vollzug auftretende Fragen aufzunehmen. Ergänzend wird klargestellt, dass auch bei einer Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde Dritte, wie örtliche Naturschutzvereine, zum Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops tätig werden können. Auch eine Förderung notwendiger Maßnahmen zum Erhalt des Biotops, zum Beispiel über das Förderprogramm "Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen", ist möglich, wobei sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch ein Dritter Antragsteller sein kann. Die notwendigen Maßnahmen können zudem bei Geeignetheit auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in einem Zulassungsbescheid festgesetzt werden.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus eine weitere Bestimmung für Biotope auf Zeit eingefügt. Diese war Gegenstand eines auch von Thüringen mitgestellten Änderungsantrags im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesnaturschutzgesetz, der sich aber letztlich nicht durchgesetzt hat. Das Anliegen soll wieder aufgenommen werden und im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung im Thüringer Naturschutzgesetz verankert werden. Mit der Regelung werden die Fälle erfasst, in denen Flächen, auf denen sich kein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, durch einen Bebauungsplan überplant werden und sich vor Umsetzung der planerisch zulässigen Nutzung ein gesetzlich geschütztes Biotop entwickelt. Für diese Fälle soll ein sonst erforderliches Befreiungsverfahren nicht notwendig sein und der Konflikt zwischen gültigem Bebauungsplan und gesetzlichem Biotopschutz zugunsten des Bebauungsplans aufgelöst werden. Damit wird ein weiterer Fall des Biotops auf Zeit geschaffen, wie das Bundesnaturschutzgesetz ihn in anderen Fällen (§ 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG) bereits vorsieht. Insbesondere im Verhältnis zu der Gefahr, dass auf der Fläche die Entstehung eines Biotops durch Maßnahmen verhindert wird, ist das Biotop auf Zeit vorzuziehen.

Die Schaffung einer weiteren Regelung zu Biotopen auf Zeit unterfällt dem Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes. Ein Abweichungsrecht besteht, soweit nicht von den allgemeinen Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, dem Artenschutzrecht und dem Recht des Meeresnaturschutzes abgewichen wird. Die allgemeinen Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sind dort als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Der allgemeine Grundsatz im Bereich des gesetzlichen Biotopschutzes legt nicht den konkreten Umfang dieses Schutzes fest. Die Ausnahme geht auch nicht so weit, dass der

Kernbereich des Schutzes berührt wäre, sondern betrifft nur bestimmte Einzelfälle.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope entsprechend dem bisher geltenden Recht nach § 18 Abs. 5 Satz 1 ThürNatG bestimmt. Die untere Naturschutzbehörde ist hier aufgrund der Ortsnähe und der regelmäßig lokalen Bedeutung zuständig. Soweit die Zuständigkeit für die Begleitung bestimmter bedeutender Eingriffsvorhaben auf die obere Naturschutzbehörde verlagert wird oder gleichzeitig eine Befreiung der oberen Naturschutzbehörde von Schutzgebietsverboten erforderlich ist, ist diese nach § 2 Abs. 3 Satz 3 auch für die mit diesen Verfahren zusammenhängenden Ausnahmegenehmigungen für gesetzlich geschützte Biotope zuständig. Damit wird eine Verfahrenskonzentration und -vereinfachung erreicht.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Die Meldung der Natura-2000-Gebiete ist für Thüringen abgeschlossen. Die konkreten Verfahrensregelungen für die Meldung, die § 32 Abs. 1 BNatSchG konkretisieren, sollen dennoch erhalten bleiben. Relevant werden können sie künftig zum Beispiel, wenn im Zuge der Festlegung von Kohärenzmaßnahmen als Ausgleich für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets an anderer Stelle eine Erweiterung eines Natura-2000-Gebiets erfolgen muss. Durch die Sätze 1 und 2 wird die bisherige Regelung des § 26 a Abs. 1 ThürNatG aufrechterhalten. Durch Satz 3 werden Fälle kleinerer Korrekturen zum Beispiel des Grenzverlaufs erfasst, wenn sich zum Beispiel bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans ergibt, dass ein relevanter Lebensraumtyp durchschnitten wird oder die Ergänzung oder Streichung eines Lebensraumstyps aufgrund von Überprüfungen im Zuge der Erstellung des Bewirtschaftungsplans erforderlich ist. Zudem beinhaltet Satz 3 eine Regelung zur Beteiligung Dritter im Rahmen der Meldung.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird die Regelung des bisherigen § 26 a Abs. 2 a ThürNatG übernommen. Durch Festsetzung der Schutzobjekte und der Erhaltungsziele werden die Vorgaben der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG erfüllt. Sonstige Pläne sind dabei zum Beispiel Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgroßprojekte, die im Rahmen einer Förderung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "chance.natur - Bundesförderung Naturschutz" (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung - BHO) vom 19. Dezember 2014 (BAnz. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird, erstellt werden.

Aufgrund der fortlaufenden Erstellung der Managementpläne bis zum Ende des Jahres 2019 ist damit zu rechnen, dass bis dahin - und danach im Rahmen der Fortschreibung der Managementpläne beziehungsweise der Erhebungen zur Durchführung des Natura-2000-Monitorings - Änderungsbedarf entsteht. Dies zieht regelmäßige Rechtsverordnungs-

änderungsverfahren nach sich, da die Rechtsverordnung stets aktuell zu halten ist.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung der Zuständigkeiten für den Verfahrensteil der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung obliegt den Ländern. Mit Absatz 3 werden die Zuständigkeitsregelungen des bisherigen § 26 b Abs. 2 ThürNatG übernommen und aktualisiert. Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit nach der für das Vorhabenzulassungsverfahren im Übrigen. Für den Fall, dass mehrere Verfahren parallel stattfinden, wird in Absatz 3 eine eindeutige Zuständigkeit festgelegt.

#### Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird explizit die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bestimmt. Diese ergab sich bisher aus der allgemeinen Zuständigkeitszuweisung nach § 36 Abs. 4 Satz 4 ThürNatG. Für den Sonderfall des § 35 Nr. 2 BNatSchG (Nutzung gentechnisch veränderter Organismen) bleibt es ebenfalls bei der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde nach dem bisherigen § 26 b Abs. 8 ThürNatG.

#### Zu Absatz 5

Insbesondere um die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für die Natura-2000-Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung) zu intensivieren, die sich in einem schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustand befinden, hat die Landesregierung in den Jahren 2016 und 2017 Betreuungseinrichtungen für Natura-2000-Gebiete geschaffen, sogenannte "Natura-2000-Stationen, die für die Anlaufphase aus dem Landeshaushalt gefördert werden. Zusätzlich wird die Tätigkeit der Stationen durch ein Koordinierungszentrum ergänzt und unterstützt. Letzteres entlastet die Natura-2000-Stationen von den in allen Stationen anfallenden Aufgaben und unterstützt sie in den für alle Stationen relevanten Bereichen, so dass die Arbeit der Stationen hierdurch effektiver und effizienter gestaltet wird und durch die Koordinierungsstelle daher keine Mehrkosten entstehen. Natura-2000-Stationen und Koordinierungsstelle sollen auch zukünftig bestehen bleiben; dabei ist die Finanzierung bis einschließlich des Jahres 2023 haushaltsrechtlich abgesichert. Danach fließen die Ergebnisse der nach dem Haushaltsplan 2018/2019 bis zum Jahr 2021 durchzuführenden Evaluierung in die Entscheidung über den weiteren Umgang mit dieser Einrichtung ein. Damit deren Tätigkeit abgesichert ist, wird das Land die Träger finanziell unterstützen durch Übernahme der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen. Als Basis dafür soll zwischen dem Träger und der obersten Naturschutzbehörde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Die konkret geplanten Tätigkeiten werden von der jeweiligen Betreuungseinrichtung jährlich in Form eines Arbeitsplans dem Land vorgelegt und von diesem bestätigt.

#### Zu Absatz 6

Bei der Prüfung von Vorhaben in Bezug auf ihre Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten hat auch eine Summationsbetrachtung zu erfolgen. Geprüft wird hierbei, ob durch das neue Vorhaben im Zusammenwirken mit schon bestehenden Vorhaben eine Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebiets zu befürchten ist. Um diese Summationsbetrachtung für alle Beteiligten

effizient durchführen zu können, bedarf es eines zentral geführten Verzeichnisses von Vorhaben mit bereits erfolgten Verträglichkeitsprüfungen. Dieses wird von der Naturschutzfachbehörde geführt. Mit Absatz 6 werden das bereits bestehende Summationskataster gesetzlich verankert und seine öffentliche Zugänglichmachung im Internet festgelegt.

Zu § 17

Nach der Regelung in Satz 1 ist die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in Nationalparks, Naturschutzgebieten und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie in einer Pufferzone in der erforderlichen Ausdehnung um solche Gebiete generell unzulässig.

Es handelt sich bei den genannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft um solche der strengsten Kategorien des Flächenschutzes. Unter Freisetzung ist das gezielte Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen zu verstehen, für die noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen in die Umwelt erteilt worden ist. Nicht umfasst ist der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen, weil in diesen Fällen negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Verboten ist auch der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen. Sonstige Formen des Umgangs mit Produkten, wie zum Beispiel die Fütterung von Tieren in der Landwirtschaft mit Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, fallen nicht unter das Verbot.

Hinsichtlich Naturschutzgebieten und der gleichrangigen Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate sowie Nationalparks ist ein solches Verbot bereits aufgrund des Charakters der jeweiligen Schutzgebietskategorie und der dort besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten angezeigt. § 23 Abs. 2 BNatSchG enthält ein absolutes Veränderungsverbot für Naturschutzgebiete, das nach § 24 Abs. 3 BNatSchG auch für Nationalparke gilt.

Im Hinblick auf Natura 2000 weicht die Bestimmung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von § 35 Nr. 1 BNatSchG ab, wonach Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen unzulässig sind, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets führen können. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur dann unzulässig, wenn sie innerhalb eines Natura-2000-Gebiets erfolgt und dieses erheblich beeinträchtigen kann. Dies lässt sich nur im Einzelfall aufgrund einer aufwändigen Verträglichkeitsprüfung beurteilen.

Die Verbote der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen in den und um die genannten Schutzgebiete rechtfertigen sich aus den noch weitgehend unbekanntem Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Natur. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Wirkungen auf Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen, die in den genannten Schutzgebieten unter besonderem Schutz stehen. Die Pufferzone ist so weit um ein Schutzgebiet zu ziehen, dass es durch gentechnisch veränderte Organismen und damit ausgestattete Produkte nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommt.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass § 35 BNatSchG für die in § 17 nicht erfassten Fälle gilt.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung des § 29 Abs. 1 ThürNatG wird übernommen und redaktionell angepasst. Die allgemeine Auffangzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde ist in Absatz 1 für den Bereich des Artenschutzes ausdrücklich geregelt.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung dient zur Klarstellung der Zuständigkeiten. Es erfolgt ein Verweis auf die allgemeinen Zuständigkeiten von Naturschutzbehörden nach § 2 Abs. 2 bis 4. Die Behörden sollen nebeneinander tätig werden können, nicht nur die untere Naturschutzbehörde. Insofern stellt diese Regelung eine Änderung der allgemeinen Zuständigkeitszuweisung nach Absatz 1 dar.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 3 Satz 2 ThürNatG und wird lediglich redaktionell angepasst. Da die gewerbsmäßige Entnahme wild lebender Pflanzen im Wald auch Auswirkungen auf den Wald und seine Bewirtschaftung hat, ist die untere Forstbehörde bei der Entscheidung mit einzubeziehen.

Zu Absatz 4

Die Formulierung des bisherigen § 31 Abs. 4 ThürNatG wird übernommen, um zu gewährleisten, dass die Kenntnis über alle Ausbringungsgenehmigungen an einer zentralen Stelle zusammengeführt wird. Es wird eine Regelung ergänzt, die sicherstellt, dass die Naturschutzfachbehörde die Unterlagen erhält, die sie für ihre Aufgaben benötigt. Einzelheiten dazu können in einem Erlass geregelt werden.

Zu Absatz 5

Wie nach § 42 Abs. 5 BNatSchG möglich und entsprechend des bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 4 ThürNatG, wird durch Satz 1 geregelt, dass die Zoogenehmigung gleichzeitig eine nach dem Tierschutzgesetz notwendige Genehmigung mit umfasst. Dies dient der Verfahrensvereinfachung. Nicht eingeschlossen ist eine Erlaubnis für gewerbsmäßige Zucht beziehungsweise gewerbsmäßigen Handel im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a und b des Tierschutzgesetzes und für das Zur-Verfügung-Stellen von Tieren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. d 2. Alternative des Tierschutzgesetzes.

In Erweiterung der bisherigen Bestimmung wird die Benehmensherstellung mit der zuständigen Tierschutzbehörde festgelegt, was die weitgehend so gehandhabte bisherige Praxis aufnimmt und auf derselben Wertung beruht wie die Benehmensregelung des bisherigen § 33 Abs. 7 Satz 3 ThürNatG, die in Satz 3 weitergeführt wird.

Zu Absatz 6

Soweit Dritte für die Durchführung vor allem von Erfassungsarbeiten im Auftrag der Naturschutzfachbehörde einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für Zwecke der Forschung und Lehre bedürfen, soll diese künftig durch die obere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Dasselbe gilt für Ausnahmegenehmigungen zur Vogelberingung, die nur für Tätigkeiten im Rahmen der Beringungsprogramme der Vogelwarte Hiddensee erteilt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da sonst zum einen hier häufig Ausnahmegenehmigungen durch mehrere Landkreise erforderlich sind und zum anderen durch den Auftraggeber sichergestellt ist, dass die notwendigen Regelungen, insbesondere in Form von Auflagen, im Bescheid getroffen werden.

Soweit die Zuständigkeit für die Begleitung bestimmter bedeutender Eingriffsvorhaben auf die obere Naturschutzbehörde verlagert wird oder gleichzeitig eine Befreiung der oberen Naturschutzbehörde von Schutzgebietsverboten erforderlich ist, ist diese nach § 2 Abs. 3 Satz 3 auch für die mit diesen Verfahren zusammenhängenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zuständig.

#### Zu Absatz 7

Soweit für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und ergänzenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes Zuständigkeiten abweichend von der Grundregelung des Absatzes 1 gelten sollen, werden diese in Absatz 7 geregelt. Dabei wird die oberste Naturschutzbehörde zuständig für Dringlichkeitsmaßnahmen einschließlich der Risikobewertung nach Artikel 10 Abs. 1, 3, 5 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, für die Festlegung von Managementmaßnahmen nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Die obere Naturschutzbehörde wird zuständig für die Genehmigungen aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses für andere Tätigkeiten als die in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genannten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Die Naturschutzfachbehörde ist zuständig für die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, für die Bestätigung einer Früherkennung des Einbringens oder des Vorkommens nach § 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, für Beseitigungsmaßnahmen nach einer Früherkennung und der Überwachung deren Wirksamkeit nach Artikel 17 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, für die Entscheidung über den Verzicht auf die sofortige Beseitigung und deren Notifizierung bei der Europäischen Kommission sowie die notwendigen Handlungen entsprechend der Entscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 18 Abs. 1, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die Berichterstattung an die Europäische Kommission nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie die Informationsaufgaben nach Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.

#### Zu Absatz 8

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 3 ThürNatG, ergänzt durch die Aufnahme der unteren Jagdbehörden hinsichtlich der Mitwirkung bei Überwachungsaufgaben. Mit der Regelung werden andere als die Naturschutzbehörden in den Artenschutzvollzug mit einbezogen, soweit sie bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben auf Verstöße gegen Artenschutzrecht aufmerksam werden können.

Zu Absatz 9

Dem Landesrecht bleibt es nach § 40f Abs. 3 Satz 3 BNatSchG vorbehalten, die Bekanntmachung der Managementmaßnahmen für bereits etablierte invasive Arten zu regeln. Da die Managementmaßnahmen durch die oberste Naturschutzbehörde festgelegt werden, erfolgt die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger. Um den Zugang für Interessierte und Betroffene zu erleichtern, werden die Managementmaßnahmen auch parallel im Internet veröffentlicht.

Zu Absatz 10

Um sicherzustellen, dass die Flächen, von denen Vermehrungsgut gebietseigener Gehölze gewonnen werden soll, erhalten bleiben, sollen sie gegenüber Vorhaben, die zu ihrer Beeinträchtigung führen können, bei deren Zulassungen ein erhöhtes Gewicht erhalten.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung werden die Öffnungsklausel des § 43 Abs. 4 BNatSchG beziehungsweise im Fall der Nummer 3 auch die des § 43 Abs. 5 BNatSchG ausgefüllt und Tiergehege weitestgehend, wie dies bisher nach § 33 Abs. 5 ThürNatG der Fall war, von einer Anzeigepflicht freigestellt, da in diesen Fällen Verstöße gegen die Tiergehevoraussetzungen nicht zu erwarten sind oder so geringfügig sind, dass die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens nicht gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 2

Das Betretensrecht zur Kontrolle von Tiergehegen ist bisher in § 47 Abs. 3 ThürNatG geregelt. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht dazu keine eigenen Regelungen vor, sondern enthält in § 65 Abs. 3 BNatSchG eine Öffnungsklausel für Landesrecht, die hier entsprechend des bisherigen Rechts ausgefüllt wird. Ohne eine entsprechende Regelung ist der Vollzug der Tiergehegeregelungen nicht ausreichend möglich, da sich die Tiergehege auf Privatgrundstücken befinden.

Zu § 20

Solange der Bund von seinem Recht zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 7 BNatSchG noch keinen Gebrauch gemacht hat, können die Länder entsprechende Regelungen erlassen. Mit Satz 1 Nr. 1 wird die Regelung des bisherigen § 30 Abs. 1 Nr. 4 ThürNatG aufrechterhalten. Satz 1 Nr. 2 zum Schutz von Horststandorten wird als weitergehende Bestimmung im Sinne des § 54 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG aufgenommen. Die Regelung dient dem Schutz seltener Großvogelarten. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Großvogelarten wird eine Horstschutzzone um den Horststandort festgelegt, die im Wesentlichen der bisherigen Vollzugspraxis in Thüringen entspricht. Die in Nummer 2 genannten Zeiten entsprechen den der Liste der forstlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten (Natura-2000-Gebieten), die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, vom 18. Februar 2009. Die übliche tägliche Wirtschaftsweise in der Land- und Forstwirtschaft gefährdet einen Nistplatz in der Regel nicht. Bisher schon ausgeübter Abbaubetrieb, der keine Auswirkungen auf Brut und Aufzucht hat, wird damit nicht unterbunden. In Satz 2 wird die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des Satzes 1 geregelt.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Entsprechend der Vorgabe des § 59 Abs. 2 BNatSchG wird in Absatz 1 Näheres zum Betreten der freien Landschaft geregelt und dabei inhaltlich die bisherige Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 ThürNatG beibehalten. Zu den Krankenfahrstühlen nach Satz 3 zählen auch Elektromobile. Das Betreten der freien Flur wird grundsätzlich umfassend zugelassen, damit der Erholungszweck erreicht werden kann.

Zu Absatz 2

Die Formulierung in Absatz 2 stellt ebenfalls eine Regelung im Sinne des § 59 Abs. 2 BNatSchG dar und behält die bisherige Regelung des § 34 Abs. 2 ThürNatG bei. Der freie Zugang zu Gewässern durch Uferwege ist ein wesentlicher Bestandteil der Möglichkeit zur Erholung.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Abs. 4 ThürNatG. Die Formulierung in Satz 1 wird an die des § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie an die des Absatzes 1 angepasst. Eine Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden. In Satz 2 wird nur noch eine Verordnungsermächtigung für die obere Naturschutzbehörde vorgesehen, nicht mehr für oberste. Dies erscheint ausreichend für diese landesweit einheitliche Regelung. Inhaltlich wird die Verordnungsermächtigung auf Regelungen zu Kutschfahrten und Reiten in der Flur sowie zur Kennzeichnung von Erholungswegen (siehe § 22) beschränkt, weil nur hier Bedarf für landesweit einheitliche Regelungen zum Beispiel zur Kennzeichnung von Pferden beziehungsweise Kutschen vorliegen könnte. Auf die bisherigen Nummern 1 und 2 des § 34 Abs. 4 Satz 2 ThürNatG kann verzichtet werden, weil die damit verbundenen Festlegungen regelmäßig auch als Inhalt einer Entmischung der Wegebenutzung nach Satz 1 getroffen werden können.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 34 Abs. 5 ThürNatG. Der Grundsatz der freien Betretbarkeit der freien Flur wird hiermit eingeschränkt, indem Sperren im Einzelfall nach Prüfung und Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde möglich sind, wenn die dafür vorliegenden Gründe die für die freie Betretbarkeit sprechenden Gründe überwiegen. Bestimmte Einfriedungen und Zäune sind aufgrund ihrer geringen Beeinträchtigung des freien Betretensrechts von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Zu Absatz 5

Die Formulierung entspricht der Regelung des bisherigen § 34 Abs. 6 ThürNatG. Mit dieser Regelung wird § 62 BNatSchG ergänzt und erweitert. Es wird nun einheitlich der Begriff der "freien Landschaft" verwendet.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden die Zuständigkeiten für die durch das Bundesnaturschutzgesetz zum 1. März 2010 eingeführte Regelung zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen bestimmt. Mit einer Vielzahl von Ausnahmeverfahren ist auch zukünftig nicht zu rechnen, weil die Regelung im

Vergleich zu Ländern wie Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern in wesentlich geringerem Umfang zum Tragen kommt. Die unteren Naturschutzbehörden sind zudem mit den entsprechenden Vorhaben regelmäßig bereits im Rahmen der Eingriffsbegleitung befasst.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 werden die Regelungen des bisherigen § 35 Abs. 1 und 2 ThürNatG fortgeführt. Dabei wird neu der zusammenfassende Begriff "Erholungswege" eingeführt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der des bisherigen § 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 und des bisherigen § 35 ThürNatG. Wegen des Sachzusammenhangs werden die beiden bisherigen Regelungen zusammengefasst und es wird eine neue Festlegung für die Zuständigkeit getroffen. Entsprechend der korrespondierenden Regelung des Thüringer Waldgesetzes wird hier das Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde vorgesehen, da die Kennzeichnung aller Erholungswege einheitlich sein soll.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 wird überwiegend die Regelung des bisherigen § 37 Abs. 1 ThürNatG übernommen. Danach ist die Naturschutzfachbehörde für die Datenerfassung und -auswertung zuständig und stellt ihre Ergebnisse sowie das aktuelle Naturschutzwissen den Naturschutzbehörden zur Verfügung. Erfassungen nach dem Thüringer Waldgesetz bleiben daneben bestehen. Zudem wird die bereits bestehende Aufgabe der Naturschutzfachbehörde aufgenommen, die sogenannten "Roten Listen" regelmäßig zu erarbeiten.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Aufgabe der Beobachtung von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 BNatSchG durch die Naturschutzfachbehörde entsprechend der bisherigen Regelung in § 2 a ThürNatG erfüllt wird.

§ 32 Abs. 5 BNatSchG benennt erstmalig im Bundesnaturschutzgesetz Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete. Der Begriff wird dort entsprechend der deutschen Fassung der Richtlinie 92/43/EWG verwendet, wenn sich auch im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff "Managementpläne" verfestigt hat. Der Begriff aus dem Bundesnaturschutzgesetz wird in das Thüringer Naturschutzgesetz übernommen. Mit Satz 3 wird ebenfalls die bisher durch Erlass festgelegte Zuständigkeitsregelung zur Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne in das Thüringer Naturschutzgesetz aufgenommen. Danach werden Bewirtschaftungspläne für die Natura-2000-Gebiete durch die Naturschutzfachbehörde erstellt, die Fachbeiträge für den Bereich Wald erarbeitet die Landesforstanstalt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der des bisherigen § 37 Abs. 2 ThürNatG. Die Naturschutzfachbehörde ist für die Aus- und Weiterbildung sowohl im Bereich des ehrenamtlichen als auch des amtlichen Naturschutzes zu-

ständig. Dies wird um die Sicherung der Aus- und Weiterbildung der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer ergänzt.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 44 ThürNatG. Grundsätzlich hat die Vogelschutzwarte Teilaufgaben der Naturschutzfachbehörde bezogen auf Vögel. Da die Vogelschutzwarte inzwischen Teil der Naturschutzfachbehörde ist, wird die Regelung als neuer Absatz in den § 23 aufgenommen. Ebenso wird die seit dem Jahr 2013 zur Naturschutzfachbehörde gehörende Koordinationsstelle für Fledermausschutz in das Gesetz aufgenommen. Die Vogelschutzwarte ist darüber hinaus Auffang- und Pflegestation. Dies betrifft zum einen beschlagnahmte und eingezogene Tiere, unabhängig von der rechtlichen Grundlage für die Beschlagnahme oder die Einziehung. Zum anderen betrifft dies kranke oder verletzte Tiere, vor allem Vögel. Weiterhin nimmt die Vogelschutzwarte künftig auch Tiere invasiver gebietsfremder Arten auf. In allen drei Fällen erfolgt eine Aufnahme nur, wenn diese fachgerecht geleistet werden kann. Es müssen also die räumlichen und personellen Voraussetzungen dafür vorliegen. Hinsichtlich der dritten Fallgruppe muss es sich zusätzlich um herrenlose Tiere handeln, also nicht solche, die der Eigentümer abgeben will, weil ihm die Haltung zu beschwerlich wird, zudem ist die Aufnahme in der Vogelschutzwarte nachrangig gegenüber anderen Unterbringungsmöglichkeiten.

#### Zu Absatz 4

Die Regelung wird aus dem bisherigen § 37 Abs. 3 ThürNatG übernommen. Sie ermöglicht es der obersten Naturschutzbehörde, bei Bedarf weitere Aufgaben auf die Naturschutzfachbehörde zu übertragen. Dies kann zum Beispiel eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Unterbringung bestimmter invasiver gebietsfremder Tiere sein.

#### Zu § 24

##### Zu Absatz 1

Mit § 24 wird erstmalig gesetzlich das bestehende Fachinformationssystem Naturschutz verankert. Es wurde zur Unterstützung der Fach- und Vollzugsaufgaben der Naturschutzverwaltung aufgebaut und wird von der Naturschutzfachbehörde betrieben. Mit der rechtlichen Verankerung wird der wachsenden Bedeutung von Informationssystemen und den Anforderungen europäischer Richtlinien zur Bereitstellung und Veröffentlichung von Umweltdaten Rechnung getragen (vergleiche Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates -ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26-, Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft -INSPIRE- -ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1- jeweils in der jeweils geltenden Fassung). Inhalt des Fachinformationssystems Naturschutz sind auch die Inhalte der im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Register für Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsmaßnahmen und -flächen. Die Daten aus dem Fachinformationssystem Naturschutz sind überwiegend Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes und Geodaten im Sinne des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes. Die Inhalte sollen daher nach den Vorgaben dieser beiden Europarecht umsetzenden Regelungen grundsätzlich öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies

kann durch direkten Zugriff auf das Fachinformationssystem Naturschutz über das Internet oder durch indirekten Zugriff auf Daten, die aus dem Fachinformationssystem als Teil der Geodateninfrastruktur Thüringens in andere Informationssysteme oder Geoportale, wie den Geoproxy Thüringen, übertragen werden, erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Naturschutzfachbehörde führt das Fachinformationssystem Naturschutz. Erhoben werden die einzustellenden Daten jedoch von allen Einrichtungen des Naturschutzes. Jede Einrichtung stellt die bei ihr anfallenden Daten zur Verfügung. Dies gilt auch für Naturschutzdaten, die bei sonstigen Planungsträgern und kommunalen Gebietskörperschaften anfallen sowie solche Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Naturschutzverwaltung notwendig sind. Von diesen Stellen selbst erhobene Naturschutzfachdaten oder im Rahmen von Verfahren durch Dritte bei diesen Stellen vorgelegte Naturschutzfachdaten, wie zum Beispiel die Ergebnisse von Erhebungen im Zuge von Eingriffsvorhaben, sind der Naturschutzfachbehörde zur Aufnahme in das Fachinformationssystem Naturschutz zu übergeben. Diese Übergabe soll künftig vor allem auf digitalem Weg oder online erfolgen, um den Aufwand einer gesondert erforderlichen Eingabe bei der Naturschutzfachbehörde zu minimieren. Dafür kann die oberste Naturschutzbehörde Standards festlegen.

Zu § 25

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1 ThürNatG. Die Stiftung Naturschutz Thüringen wird hier ausdrücklich als Einrichtung des Naturschutzes benannt, die detaillierten Regelungen zur Stiftung finden sich jedoch seit Mitte 2018 in einem gesonderten Gesetz.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird die Regelung des bisherigen § 53 Abs. 1 Satz 2 ThürNatG aufgegriffen und systematisch besser passend an dieser Stelle verortet. Wie für die Schutzgebietsbezeichnungen und die Kennzeichen von Schutzgebieten ist auch hier zur Verhinderung der Verwechslungsgefahr und des Missbrauchs ein Namensschutz erforderlich.

Zu § 26

Durch § 26 wird die bisherige Regelung des § 39 ThürNatG übernommen. Die Einrichtung von Naturschutzbeiräten dient zum einen den ehrenamtlich im Naturschutz Tätigen, die ihr Wissen in die Arbeit der Naturschutzbehörde einbringen können, als auch der Naturschutzbehörde selbst, die auf das Wissen der Beiratsmitglieder zurückgreifen kann. Auf den Begriff der "wissenschaftlichen Beratung" wird dabei verzichtet, weil dies nicht originäre Aufgabe der Naturschutzbehörden ist. Die Regelung der Einzelheiten bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten, um das Gesetz zu entlasten.

Zu § 27

Mit § 27 werden die Regelungen des bisherigen § 40 ThürNatG übernommen. Die Mitglieder des Fachbeirats für Arten- und Biotopschutz unterstützen die Naturschutzfachbehörde bei deren Aufgaben, insbesondere sind sie Kontaktstelle zu den vielen in unterschiedlichen Berei-

chen tätigen weiteren Ehrenamtlichen. Die Regelung der Einzelheiten bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten, um das Gesetz zu entlasten.

Zu § 28

§ 28 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 41 ThürNatG. Um die Präsenz der unteren Naturschutzbehörde in der Fläche zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung von Schutzgebieten oder bestimmter Bestände von Tier- oder Pflanzenarten einschließlich der Erarbeitung von Vorschlägen für konkret notwendige Naturschutzmaßnahmen, kann die untere Naturschutzbehörde Naturschutzbeauftragte berufen, die ehrenamtlich tätig werden. In den großräumigen Schutzgebieten kann bei Bedarf auch deren Verwaltung Naturschutzbeauftragte berufen. Bei der Auswahl ist das Wissen des Naturschutzbeirats mit einzubeziehen, um geeignete Kandidaten zu finden. Die Regelung der Einzelheiten bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten, um das Gesetz zu entlasten. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann auch ein Auslagenersatz für andere im Naturschutz in Abstimmung mit den Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen tätige Ehrenamtliche vorgesehen werden, da es sich um mit den Beauftragten vergleichbare Fälle handelt.

Zu § 29

Zu Absatz 1

Ergänzend zu § 63 BNatSchG werden in Ausfüllung des § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG in Nummer 1 weitere Fälle für die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen benannt. Sie entsprechen den bisher in § 45 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG enthaltenen Fällen, soweit sie nicht bereits durch das Bundesnaturschutzgesetz abgedeckt sind.

Das seit dem 1. März 2010 geltende Bundesnaturschutzgesetz sieht gegenüber der früheren Regelung im Landesrecht die Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen bei Befreiungen in Schutzgebieten in weniger Fallgruppen vor. Über die Abweichungsgesetzgebung in Nummer 2 soll hier die Mitwirkung in dem bis zum 1. März 2010 geltenden Umfang wieder hergestellt werden.

Die erweiterten Mitwirkungsrechte gelten sowohl für originär nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen als auch für bisher anerkannte Vereine und Verbände, wie in § 8 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist.

Zu Absatz 2

Die bisherige Ausnahmeregelung von dem Mitwirkungsrecht in § 45 Abs. 1 a ThürNatG soll erhalten bleiben. Sie betrifft Naturschutzgebietsfestsetzungen, die vor dem Inkrafttreten des ersten Thüringer Naturschutzgesetzes am 9. Februar 1993 erfolgten. In den danach erlassenen Naturschutzgebietsverordnungen sind diese Maßnahmen ausdrücklich von den Verboten ausgenommen, eine Befreiung ist damit nicht mehr nötig und ein Beteiligungsfall liegt nicht vor. Diese Wertung wird auf entsprechende Fälle in den übergeleiteten Naturschutzgebieten übertragen. § 63 Abs. 4 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit dazu.

## Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die bisherige Regelung des § 45 Abs. 2 ThürNatG aufgenommen und auf die unbedingt notwendigen Regelungen reduziert, die nicht bereits mit § 63 Abs. 3 BNatSchG getroffen werden. Ergänzt wird die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung des Vorgangs sowohl bei der Aufforderung zur Stellungnahme als auch hinsichtlich des Verfahrensergebnisses, soweit der Naturschutzvereinigung nicht ein Rechtsmittel eröffnet ist. Ist ein Rechtsmittel eröffnet, bleibt es bei der Pflicht zur schriftlichen Unterrichtung über das Verfahrensergebnis. Damit wird die inzwischen oftmals übliche tatsächliche Verfahrensweise auch gesetzlich festgeschrieben und zugleich das Verfahren für die Behörde und die Vereinigungen vereinfacht.

## Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird die seit Jahren erfolgende Unterstützung der anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte im Gesetz verankert. Ein Anspruch auf eine Förderung in einer bestimmten Höhe wird damit nicht begründet.

## Zu § 30

## Zu Absatz 1

Die Duldungspflicht von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken richtet sich nach § 65 BNatSchG. Der Kreis der Betretungsberechtigten wird jedoch allein durch das Landesrecht geregelt, § 65 Abs. 3 BNatSchG. Die bisherige Regelung des § 47 ThürNatG wird im Grundsatz übernommen und nur insoweit geändert, als sie um die Naturschutzbeauftragten ergänzt wird. Analog der Regelung in § 19 wird auch beim allgemeinen Betretensrecht, selbst wenn kein Gebäude betreten wird, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung bereits betroffen, so dass seine Einschränkung ausdrücklich aufgenommen werden muss.

## Zu Absatz 2

Wie nach dem bisherigen § 47 Abs. 4 ThürNatG besteht auch künftig eine Benachrichtigungspflicht gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten der zu betretenden Flächen.

## Zu Absatz 3

Zur Aufgabenerfüllung in den Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks ist es erforderlich, dass die Bediensteten der Verwaltung dieser Gebiete auch nicht öffentliche Wege zu dienstlichen Zwecken befahren können. Dies wird mit der Regelung sichergestellt.

## Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass das Betretens- und das Befahrensrecht für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke keine zusätzlichen Pflichten gegenüber den Behördenbediensteten oder ihren Beauftragten hervorbringen.

Zu § 31

Zu den Absätzen 1 und 2

Das Vorkaufsrecht soll ausgehend von der Regelung des § 66 BNatSchG und der bisherigen Regelung des § 52 ThürNatG weiterentwickelt werden. Die Regelung des Bundes wird hinsichtlich der Erstreckung des Vorkaufsrechts erweitert. Eingeschlossen werden auch Grundstücke in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und solche innerhalb des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens (Grünes Band) sowie in geschützten Landschaftsbestandteilen und in übergeleiteten Flächennaturdenkmälern. Das Grüne Band umfasst dabei die Fläche des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens zwischen Landesgrenze und (einschließlich) dem ehemaligen Kolonnenweg.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der bisherigen Regelung soll es für die Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts einen einheitlichen Ansprechpartner geben, an den sich zum Beispiel Notare wenden können. Dazu erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden ein umfassendes Vorkaufsrecht. Ihnen kommt der erste Zugriff auf das Vorkaufsrecht zu. Liegen die Voraussetzungen vor und wollen sie von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, geben sie in den im Gesetz bestimmten Fällen, das heißt für die Teilmenge des Vorkaufsrechts des Landes, die Vorgänge an die schon bisher für das Land zuständige obere Naturschutzbehörde zuständigkeitshalber ab. Für diese Vorgänge ist mit Abgabe dann nur noch die obere Naturschutzbehörde für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständig.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die in § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannte Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts nochmals aufgenommen, die sich im Fall der Abgabe der unteren an die obere Naturschutzbehörde um zwei weitere Monate verlängert. Diese Verlängerung ist für eine abschließende Prüfung, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter nach § 66 Abs. 4 BNatSchG, erforderlich. Neu aufgenommen wird die Fiktion des Verzichts auf ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht mit Ablauf der Frist. Insofern kann die zuständige Naturschutzbehörde die Frist ohne Erlass eines Verwaltungsakts verstreichen lassen, wenn sie ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben will.

Zu Absatz 4

In Ergänzung zu § 66 Abs. 4 BNatSchG soll das Vorkaufsrecht durch die Vorkaufsberechtigten auch zugunsten des Trägers eines Projekts, das nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "chance.natur - Bundesförderung Naturschutz" (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung - BHO) vom 19. Dezember 2014 (BAnz. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird, ausgeübt werden können.

Zu Absatz 5

Die Formulierung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 52 Abs. 7 ThürNatG. Die Regelung ist weiterhin erforderlich.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die bisherige Zuständigkeitsregelung nach § 36 a Abs. 1 b ThürNatG weitgehend übernommen. Die Zuständigkeit für Befreiungen in Naturschutzgebieten wird wieder generell der oberen Naturschutzbehörde zugeordnet, um thüringenweit eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen. Soweit die Zuständigkeit für die Begleitung bestimmter bedeutender Eingriffsvorhaben auf die obere Naturschutzbehörde verlagert wird, ist die obere Naturschutzbehörde nach § 2 Abs. 3 Satz 3 auch für die mit diesen Verfahren zusammenhängenden Schutzgebietsbefreiungen für Landschaftsschutzgebiete und inhaltlich gleichgestellte Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten zuständig. Ergänzt wird ein Hinweis zur Klarstellung, dass gesetzliche Zuständigkeitsregelungen für durch Gesetz ausgewiesene Schutzgebiete, zum Beispiel nach dem Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich, bestehen bleiben und der Auffangzuständigkeit nach Nummer 4 vorgehen.

Zu Absatz 2

Durch diese Regelung werden die Befreiungsregelungen in bestehenden Schutzgebietsverordnungen an die aktuelle Regelung des § 67 BNatSchG angepasst. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen auf die Befreiungsregelung des zum Zeitpunkt des Erlasses der Schutzgebietsverordnung geltenden Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen wird, und den Fällen, in denen der Verweis auf das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft gerichtet ist.

Zu Absatz 3

Insbesondere Kartierungsmaßnahmen, vor allem im Rahmen von Monitoring, die in erster Linie von der Naturschutzfachbehörde beauftragt werden, sollen von der Pflicht zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung freigestellt werden. Hierbei ist gewährleistet, dass für die Arbeiten ein öffentliches Interesse bei der Naturschutzverwaltung besteht und die Art der Durchführung im jeweiligen Auftrag ausreichend präzisiert ist. Die örtlich zuständige Naturschutzbehörde ist so zu informieren, dass sie in der Lage ist, rechtzeitig zu reagieren, wenn vor Ort aktuelle Besonderheiten zu beachten sind.

Zu § 33

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 werden die bisherigen §§ 49 und 50 ThürNatG zu Entschädigungszahlungen übernommen, die neben denjenigen des Bundesnaturschutzgesetzes weiter gelten. Dabei wird deutlich gemacht, dass die Entscheidung über das Ob einer entschädigungspflichtigen Maßnahme bei der Behörde liegt, die diese Maßnahme getroffen hat.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit zur Enteignung aus Naturschutzgründen richtet sich entsprechend § 68 Abs. 3 BNatSchG nach dem Landesrecht. Mit Absatz 2 wird die bisherige Regelung zur Enteignung nach § 48 ThürNatG in das Thüringer Naturschutzgesetz übernommen und damit klargestellt, dass nur die kreisfreien Städte (und nicht die bisher im Gesetz genannten Ge-

meinden) eine Enteignung in ihrem gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich durchführen dürfen.

Zu Absatz 3

Aufgrund der für die Länder vorgegebenen Möglichkeit nach § 68 Abs. 4 BNatSchG, Regelungen zu einem Erschwernisausgleich zu schaffen, wird die bisherige Regelung nach § 51 Abs. 1 ThürNatG übernommen und um eine "Kann-Regelung" bei der Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen durch die unteren Naturschutzbehörden erweitert.

Zu § 34

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 2 und 3 ThürNatG. Wie für die Schutzgebietsbezeichnungen und die Kennzeichen von Schutzgebieten ist auch hier zur Verhinderung der Verwechslungsgefahr und des Missbrauchs ein Namensschutz erforderlich.

Zu § 35

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung werden Ordnungswidrigkeitstatbestände in das Gesetz aufgenommen, die zur effektiven Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 56 Abs. 2 ThürNatG.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die maximale Höhe des jeweils für die Tatbestände des Absatzes 1 möglichen Bußgeldes in Abhängigkeit von der Gewichtigkeit des möglichen Verstoßes bestimmt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit für das Ordnungswidrigkeitsverfahren geregelt.

Zu Absatz 5

Mit dieser Regelung wird der bisherige § 55 ThürNatG aktualisiert übernommen.

Zu § 36

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Schutzgebiete, die auf der Basis von früheren Landesnaturschutzgesetzen, begonnen mit dem ab 9. Februar 1993 geltenden Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetz, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtlich gesichert wurden, weiter bestehen bleiben. Dies schließt auch die Weitergeltung von Baumschutzsatzungen ein.

## Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Regelung des bisherigen § 26 Abs. 1 bis 3 ThürNatG aktualisiert fortgeführt. Die Schutzgebiete, die vor Inkrafttreten des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes am 9. Februar 1993 bestanden, bleiben erhalten, soweit sie nicht in der Zwischenzeit oder zukünftig ausdrücklich aufgehoben worden sind oder werden.

## Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 56 a ThürNatG. Mit dieser Regelung werden die Verbote für "Alt-Naturschutzgebiete" festgesetzt, die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks erforderlich sind. Der Stichtag in Nummer 1 ergibt sich aus dem Datum des erstmaligen Inkrafttretens dieser Regelung.

## Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 56 b Abs. 1 ThürNatG. Mit ihr werden Verbote für übergeleitete Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks erforderlich sind.

## Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 werden die bisherigen Regelungen in § 56 b Abs. 2 und 4 ThürNatG übernommen. Damit werden Erlaubnispflichten für übergeleitete Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Diese gelten für Vorhaben, die im Einzelfall gegen den Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets verstoßen können. Dabei wird in Nummer 1 die Erlaubnispflicht für die wesentliche Änderung einer baulichen Anlage um die Erlaubnispflicht für den Neubau auf bereits baulich genutzten Grundstücken des Außenbereichs ergänzt, um eine Regelungslücke zu schließen.

Bewegliche Unterkünfte nach Nummer 5 sind insbesondere Wohnwagen und Wohnmobile.

## Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht in aktualisierter Form dem bisherigen § 56 Abs. 1 ThürNatG. In der Regelung wird klargestellt, dass für übergeleitete und weiter bestehende Schutzgebietsfestsetzungen hinsichtlich Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen die allgemein für Schutzgebiete geltenden Regelungen anwendbar sind.

## Zu Absatz 7

Redaktionell angepasst entspricht diese Regelung dem bisherigen § 26 Abs. 3 a ThürNatG. Sie ermöglicht es, für übergeleitete Schutzgebiete in Bezug auf die Erfordernisse der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG durch Rechtsverordnung Schutzobjekte und Erhaltungsziele festzusetzen.

## Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 4 ThürNatG. Die Regelung schafft eine Binnenabgrenzung in übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten, die Einzeländerungen der Abgrenzung dieser Gebiete überflüssig machte. Der Stichtag ergibt sich aus dem Datum des erstmaligen Inkrafttretens dieser Regelung. Bei Bedarf bleibt es der zuständigen Na-

turschutzbehörde aber unbenommen, die jeweilige Landschaftsschutzgebietsfestsetzung in einem Verfahren nach § 10 zu ändern.

Zu Absatz 9

Mit der Formulierung in Absatz 9 wird die Regelung des § 26 Abs. 5 ThürNatG fortgeführt. Durch die Regelung wird die Verwaltung von einer Vielzahl kleinerer Verfahren entlastet. Dabei wird der Zeitraum der Geltung dieser Sonderregelung verlängert, da dafür noch entsprechender Bedarf besteht.

Zu § 37

Die im Bundesnaturschutzgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen, die aufgrund der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers nur auf die jeweiligen Landesregierungen übertragen werden können, werden auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen, weil diese auch für den Erlass sonstiger Rechtsverordnungen nach dem Thüringer Naturschutzgesetz zuständig ist.

Zu § 38

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Zuständigkeit für die naturschutzfachliche Begleitung bestimmter Vorhaben auch dann bei der oberen Naturschutzbehörde liegt, wenn das Zulassungsverfahren formal durch Bestandskraft des Zulassungsbescheids abgeschlossen ist, sich aus dem Bescheid aber noch weitere Verpflichtungen für den Vorhabenträger und damit zum Beispiel Kontrollaufgaben für die Naturschutzbehörde ergeben (Effizienzkontrollen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Zu Absatz 3

Eine Pflicht zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen in den Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 besteht erst für die Verfahren, die nach Inkrafttreten des Thüringer Naturschutzgesetzes begonnen werden, damit laufende Verfahren, die kurz vor dem Abschluss stehen, durch den neuen Verfahrensteil nicht verzögert werden.

Zu § 39

Die Regelung enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung.

## **Zu Artikel 2**

Zu den Nummern 1 und 2

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar; dabei wird durch die Änderung in Nummer 2 der Begriff "Ersatzzahlung", wie er im Bundesnaturschutzgesetz verwendet wird, auch für das Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetz übernommen.

## **Zu Artikel 3**

Zu Nummer 1

Die Größenangabe des Nationalparks Hainich wird nach einer liegenschaftstechnischen Überprüfung angepasst (Verringerung um 20 Hektar).

Zu den Nummern 2 und 3, 5 und 6, 8 und 9, 11

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 beziehungsweise Änderungen aufgrund geänderter Gesetze, auf die verwiesen wird, dar.

Zu Nummer 4

Infolge der Änderungen durch das Thüringer Gesetz über die Reform der Forstverwaltung vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) wurde das Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich überprüft. Im Ergebnis soll in § 10 Abs. 1 Nr. 2 eine Einvernehmensregelung für die Nationalparkverwaltung aufgenommen werden. Bis auf § 10 Abs. 1 Nr. 1, in dem Sofortmaßnahmen geregelt werden, ist eine ausdrückliche Beteiligung der Nationalparkverwaltung in den anderen Regelungen des § 10 Abs. 1 vorgesehen.

Zu Nummer 7

Die durch Artikel 5 des Thüringer Gesetzes über die Reform der Forstverwaltung geänderte Bestimmung wird in Diktion und Inhalt der vergleichbaren Änderung in § 7 Abs. 1 Satz 5 angepasst. Der Zuordnung der Zuständigkeiten als oberste Naturschutz- und oberste Jagdbehörde auf unterschiedliche Ministerien wird Rechnung getragen.

Zu Nummer 10

Die Änderungen stellen zum Teil Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar. Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, einen Forschungsbeirat zur Beratung der Verwaltung einzurichten, weil die Zusammenarbeit mit verschiedenen Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen sehr vielfältig geworden ist. Aus diesem Grund werden die Regelungen der Buchstaben a, c und d eingefügt, das heißt die Überschrift des § 18 wird entsprechend ergänzt sowie die Aufgabe der Beratung und die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Forschungsbeirats aufgenommen.

Zu Nummer 12

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar. Darüber hinaus wird der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 22 Abs. 1 Satz 1 ergänzt um den Fall, dass Auflagen zu Befreiungen von den Verboten des Gesetzes nicht nachgekommen wird; dies fehlte bisher.

#### **Zu Artikel 4**

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Artikels 1 dar.

Zu Nummer 2

Ergänzend zu den in Artikel 1 § 4 Abs. 3 enthaltenen Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung für Landschaftsplanungen erfolgt durch Artikel 5 die ausdrückliche Aufnahme der Landschaftsplanungen als umweltprüfungspflichtig in das Thüringer UVP-Gesetz.

**Zu Artikel 5**

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Artikels 1 dar.

**Zu Artikel 6**

Zu Nummer 1

Für die Einrichtung von Waldgebieten ohne forstliche Nutzung sprechen naturschutzfachliche Gründe. Diese Gebiete dienen der natürlichen und un gelenkten Entwicklung von Fauna und Flora. Die natürliche Lebenserwartung von Buchen liegt bei etwa 200 bis 300 Jahren und von Eichen bei etwa 600 bis 700 Jahren. Die forstliche Nutzung unserer Wälder bedingt, dass der Hieb der Bestände im Baumalter zwischen 120 und 180 Jahren erfolgt. Die heutigen Wirtschaftswälder sind auf die Jung- oder Optimalphasen beschränkt, während die biologisch besonders bedeutenden Alters- und Zerfallsphasen in deutlich geringerem Umfang existieren.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die von der Europäischen Union und auch weltweit geführte Diskussion über die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist in Thüringen im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2014 aufbauend auf dem von der vorherigen Landesregierung verfolgten 25 000-Hektar-Ziel festgelegt worden, mindestens fünf Prozent des Waldes dauerhaft der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.

Die für dieses Ziel ausgesuchten Flächen sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Dies soll zum einen im Staatsanzeiger erfolgen. Zusätzlich soll durch zum einen durch die oberste Forstbehörde und zum anderen durch die Naturschutzfachbehörde jeweils eine Karte auf deren Internetseiten veröffentlicht werden, die Interessierten leichter zugänglich ist als der Staatsanzeiger. Es wird klargestellt, dass Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, nur mit Einverständnis des Eigentümers aufgenommen werden können.

Mit Absatz 3 werden die für diese Gebiete geltenden Nutzungsregelungen festgelegt.

Durch Absatz 4 werden Regelungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass die Bevölkerung über den Status und sich daraus ergebende Verhaltensregelungen informiert werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Artikels 1 dar.

**Zu den Artikeln 7 bis 10**

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar.

**Zu Artikel 11**

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 1 stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar.

Zu den Nummern 2 und 3

Ergänzt wird die Möglichkeit der einfachen elektronischen Übermittlung der Einladung an die Mitglieder des Beirats sowie die Möglichkeit durch einfache elektronische Übermittlung aus dem Beirat auszutreten. Damit wird die inzwischen oftmals übliche tatsächliche Verfahrensweise auch gesetzlich festgeschrieben und zugleich das Verfahren für die Behörde und die Beiratsmitglieder vereinfacht.

#### **Zu Artikel 12**

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 1 stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar.

Zu den Nummern 2 und 3

Ergänzt wird die Möglichkeit der einfachen elektronischen Übermittlung der Einladung an die Mitglieder des Beirats sowie die Möglichkeit durch einfache elektronische Übermittlung aus dem Beirat auszutreten. Damit wird die inzwischen oftmals übliche tatsächliche Verfahrensweise auch gesetzlich festgeschrieben und zugleich das Verfahren für die Behörde und die Beiratsmitglieder vereinfacht.

#### **Zu Artikel 13**

Zu Nummer 1

Ergänzt die Möglichkeit der Erklärung des Rücktritts durch einfache elektronische Übermittlung dieser Mitteilung. Damit wird die inzwischen oftmals übliche tatsächliche Verfahrensweise auch gesetzlich festgeschrieben und zugleich das Verfahren für die Behörde und die Beauftragten vereinfacht.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Artikels 1 dar.

#### **Zu Artikel 14**

Die Änderungen in den Nummern 1 bis 5 stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar. Dabei wird auch der Begriff "Ersatzzahlung", wie er sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch in § 6 Abs. 4 und 9 des Thüringer Naturschutzgesetzes verwendet wird, übernommen.

#### **Zu Artikel 15**

Ergänzt wird die Möglichkeit der einfachen elektronischen Übermittlung der Mitteilung der Abschüsse an die Naturschutzbehörde. Damit wird das Verfahren für die Behörde und die Beiratsmitglieder vereinfacht.

#### **Zu Artikel 16**

Ergänzt wird die Möglichkeit der einfachen elektronischen Übermittlung der Einladung an die Mitglieder des Kuratoriums sowie die Möglichkeit der Mitglieder, den Antrag auf Auslagenersatz durch einfache elektro-

nische Übermittlung zu stellen. Damit wird die inzwischen oftmals übliche tatsächliche Verfahrensweise auch gesetzlich festgeschrieben und zugleich das Verfahren für die Behörde und die Beiratsmitglieder vereinfacht.

#### **Zu Artikel 17**

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar. Zudem wird die Formulierung in § 6 der Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön dem Wortlaut des entsprechenden Paragraphen der Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald, die neuer ist und bereits auf das geltende Bundesnaturschutzgesetz verweist, angepasst. Darüber hinaus wird der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 7 ergänzt um den Fall, dass Auflagen zu Befreiungen von den Verboten des Gesetzes nicht nachgekommen wird; dies fehlte bisher.

#### **Zu Artikel 18**

Zu den Nummern 1 bis 3

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar.

Zu Nummer 4

Die Änderung durch Nummer 4 dient einer notwendigen Korrektur der Rechtsverordnung, weil nicht alle übergeleiteten Schutzgebiete, insbesondere "alte" Naturschutzgebiete, weitergelten sollen.

#### **Zu den Artikeln 19 bis 23**

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar beziehungsweise berichtigen im Laufe der Zeit unrichtig gewordene Verweise auf andere Gesetze.

#### **Zu Artikel 24**

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Artikels 1 dar.

#### **Zu Artikel 25**

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten des Mantelgesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft geregelt.